Geschichte
der
städtischen Waisen-Anstalten
sowie der
Testament- und Almosenhaltung
in Thorn.

Von
G. Bender.

Thorn 1891.
Buchdruckerei „Thorner Ostdeutsche Zeitung", Thorn.

I. Geschichte

des

städtischen Kinderheims (Armenhauses und Arbeitshauses, Spinn- und Spendehauses).

Das **Kinderheim** ist geschichtlich zurückzuführen auf das städtische **Spinn- und Spendehaus.**

Im Jahre 1719 hatten, auf Anregung des damaligen Seniors des evangelischen Ministeriums und ältesten Predigers an der altstädtischen Kirche, Ephraim Praetorius, „die Ehrbaren Gerichte beider Städte, mit Beihaltung Einer ehrenwerthen 3. Ordnung dieser Königlichen Stadt Thorn, in ihren Reminiscere - Gravaminibus[1]) **wegen Abschaffung derer vielen liederlichen Bettler** und Errichtung eines Spinnhauses zur besseren **Aufnahme der Wolle-Manufactur** bei Einem E. Hochwürdigen Rath Ansuchung gethan, wie auch zu dessen Behuf die Errichtung einer kleinen Lotterie von 4000 Loosen, jedes à 3 Fl. (= 3 Rm.), von deren Gewinnsten die vierte part zum Bau des Spinnhauses abgezogen werden sollte, vorgeschlagen.“[2]) Der Rath genehmigte den Vorschlag, und obwohl bis zum Jahre 1723 erst die I. Klasse der in 2 Klassen getheilten Lotterieloose mit Mühe untergebracht werden konnte, trat die Stiftung doch, gestützt auf Beiträge aus der Bürgerschaft, bereits in dem genannten Jahre ins Leben. Der Rath bestellte am 22. März 1723 zu „Vorstehern“ der Anstalt den Rathmann Christoph Elsner, die Gerichtsschöppen Michael Schroeger und Heinrich Blawier und die Sechszigmänner (III. Ordnung): Johann Giering und Georg Dietmann, und diese kauften am 9. April 1723 von der Loh- und Roth-gerberinnung für 3500 Gulden den alten „Gerberhof“ am alten Schlosse (Neustadt Nr. 266), mit Ausnahme der eigentlichen Lohmühle (Neustadt Nr. 267), d. h. das

---

[1]) Nach Art. 54 der Reformatio Siegesmundi vom Jahre 1523 und der Graudenzer Convention zwischen Rath, Schöppen und Bürgerschaft (1718) Art. 3 sollte alle Jahre, 14 Tage vor Sonntag Laetare, die „Reminiscere-Solennitaet“ gefeiert werden, wobei die von den Zehnern (Rechnungs-Revisoren der Bürgerschaft Art. 16 der Reformatio Siegesmundi von 1523) gezogenen Erinnerungen vorgetragen und „die Gebrechen und Mängel der Stadt examinirt“ wurden.

[2]) Eingang der Stiftungsurkunde. Band 1 der Verwaltungsacten der Spinn- und Spendehaushaltung.

Hauptgrundstück des heutigen Krankenhauses.[1]) Hier blieb die Anstalt sodann bis zum Jahre 1828.

Nach der Stiftungsurkunde hatte dieselbe zugleich einen polizeilichen Zweck, — die Beseitigung der Bettler, — und einen wirthschaftspolitischen, — die Hebung der städtischen Woll-Industrie.

Da in polnischer Zeit eine geordnete Armenverwaltung fehlte,[2]) so machten sich die durch die Noth auf die Straße und in die Häuser getriebenen Bettler („Gassenarme") auf das Aeußerste lästig.

Die Unterstützung dieser Bettler sollte nun in dem Spinnhause einheitlich geregelt, und dabei zugleich eine Bestrafung, bezw. Besserung schuldbarer Bettler, sowie der polizeilich eingesetzten Frauenzimmer, durch Zwangsarbeit erstrebt werden.

Mit Rücksicht auf den ersteren Zweck fand die Anstalt reichliche Unterstützung durch regelmäßige Sammlungen in der Bürgerschaft und durch Vermächtnisse. Sie wurde, wenngleich von den städtischen Behörden — also als städtische Gemeinde-Anstalt — gegründet, thatsächlich in ähnlicher Art unterhalten, wie etwa das Spendehaus eines Privat-Vereins gegen Bettelei, d. h. ohne Mitwirkung der Stadtkasse.

An Geschenken, bezw. Vermächtnissen an die Anstalt werden erwähnt: vom Bürgermeister Jacob Heinrich Zernecke (1723) 1000 Gulden, vom Bürgermeister Albert Borkowski (1757) 1000 Gulden, vom Kaufmann Becker (1768) 1000 Gulden, vom Altstädtischen Schöffen Moiski (1768) 500 Gulden, von dem Vorsteher Gustav Mohn (1792) 200 Gulden, von dem Gerichtsschöffen Paul Wieczorek (1769) ein Grundstück vor dem Catharinenthore mit 9 Baustellen zu je 2—3 Thaler Grundzins jährlich.[3]) Das Gericht der Altstadt überwies eine der sogenannten 12 Stuben[4]) mit ca. 3 Thaler Miethsertrag. Die Kaufgesellen-Brüderschaft verpflichtete sich „der Armuth zum Besten" zur Zahlung von 60 Gulden (seit 1797 „wegen sehr geringer Zahl der Mitglieder" nur mehr 15 Gulden) jährlich. In den 3 lutherischen Kirchen wurde mit stehenden Kästchen und mit „gehaltenen Schalen" gesammelt; die Haupteinnahme floß indessen aus Sammellisten, die in der Bürgerschaft umliefen, und die als freiwillige Steuer behufs Einrichtung einer geordneten Armenpflege aufzufassen sind. Dazu trat schließlich der Ertrag der von den Häuslingen geleisteten Arbeit.

Zuschüsse aus städtischen Mitteln, oder überhaupt aus öffentlichen Fonds, sind dagegen, soweit ersichtlich, in polnischer Zeit nicht gewährt worden,[5]) trotz des je länger, desto mehr hervortretenden polizeilichen Characters der Anstalt. Erst im

---

[1]) Vergl. die Geschichte des städtischen Krankenhauses, Heft XV der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, S. 24.

[2]) Geschichte des Krankenhauses S. 5.

[3]) Die spätern Grundstücke Jacobs-Vorstadt 257, 260, 264/5.

[4]) Die 12 Stuben, — ein langes Gebäude zwischen Ritterburg und Weichsel, hatten die Altstädtischen Schöffen während der Pestseuche von 1656 für sich und ihre Familien errichtet. Im Jahre 1804 machte dasselbe der von der Kaufmannschaft errichteten großen Brennerei — im später sogen. „Gallschen Zwinger" — Platz.

[5]) Das älteste Rechnungsbuch dessen Vorhandensein noch 1804 erwähnt wird, ist nicht mehr aufzufinden. Bei den Acten befinden sich nur einzelne Auszüge daraus.

Jahre 1796 wurden derselben, durch Beschluß der Westpreußischen Kammer, das Bürgerrechtsgeld und die Gebühren für Ausfertigung von Dienstbüchern überwiesen.[1])

Aus den Mitteln der Anstalt wurden einerseits die Häuslinge (Corrigenden) unterhalten, soweit der Unterhalt nicht aus dem Arbeitsverdienst gedeckt werden konnte.

Die (in der Regel nicht über 10) Häuslinge wurden in den ersten Jahrzehnten unter Anleitung eines Tuchmachermeisters mit Tuchmacherei beschäftigt.

Nach den Rechnungen wurde noch im Jahre 1761 die städtische Tuchfabrik neu eingerichtet, wozu die „Fabriqueurs" aus Sachsen verschrieben wurden (4008 Gulden Reisekosten, 4634 Gulden Kosten für Handwerkszeug). Diese Fabrik lag vermuthlich in der Bäckerstraße, an der Stelle des heutigen Landgerichts. Die Sträflinge sind hier wohl nur zu einzelnen leichteren Arbeiten, unter Aufsicht der (3—7) Tuchmacher, verwendet worden. Die Fabrik, welche wollene Decken, Düffels, Camlotts, Resche, Felpe, Bordüren usw. verfertigte und solche auch nach Danzig, Elbing, Königsberg, Warschau, Krakau absetzte, bestand anscheinend nur bis zum Jahre 1778. Die Ausgaben überstiegen jährlich die Einnahmen. Schon die Schlußbalance des Jahres 1765/66 schloß ab mit 64 188 Gulden sicherer Schulden (davon 9760 bei Privaten, der Rest bei städtischen Kassen) gegen 47 893 Gulden Vermögen, und letzteres überdies zumeist nur auf dem Papier, wie: 3250 Fl. diverse Debitores, 37 525 Fl. buchmäßiger Werth der Waarenvorräthe, 6625 Fl. Anschaffungs-Werth (!) der Werkzeuge. Die preußische Grenzsperre (seit 1772) hinderte den Waarenvertrieb vollends. Das Jahr 1778 schloß ab mit einer Einnahme von nur 991 Gulden und mit einem Gesammtvorschuß von ca. 50 000 Gulden. In dem Jahre 1. März 1764/65 — bei vollem Betriebe — hatte die Fabrik 23 078 Fl. Einnahme für Waaren gehabt, gegen 20 528 Fl. Ausgabe auf Wolle und Fabrikationskosten. Der damalige Vorsteher, G. A. Bluemigk, war zugleich Hauptlieferant für Wolle.

Unter solchen Umständen wurde die Tuchmacherei schließlich eingestellt, und in der letzten Zeit vor dem Jahre 1793 vielmehr die Verfertigung von Strohmatten, — aus Langstroh mit Lindenbast, — für die Getreidehändler betrieben. Dabei ergaben sich bessere Resultate.

Das Spendehaus selbst bestand im Jahre 1793 aus einem zweistöckigen, massiven Hauptgebäude mit 4 Stuben, — davon die eine Wohnung des Aufsehers (Mattenmeisters), die zweite Wohnung des Knechts (Bettelvoigts), die dritte Arbeitssaal, die vierte Spendezimmer für die monatliche Almosenvertheilung an Stadtarme — und aus einem baufälligen Seitenflügel in Fachwerk mit drei

[1]) Das Bürger-Rechts-Geld betrug laut Tarif vom 13. May 1796
a. für das kleine Bürgerrecht . . . . 3 Thaler,
b. für das Großbürgerrecht . . . . 10 Thaler.
Außerdem von unverheiratheten Großbürgern nach „semel et pro semper" ein „Buhlengeld" von 8 Thalern 30 Groschen (= 25 Rm.), welches bei Verheirathung innerhalb des ersten Jahres zurückgezahlt wurde. Doch bestanden Privilegien sowohl für Bürger aus anderen preußischen Städten, wie für gewisse Ausländer. Die Dienstboten zahlten: männliche 7 Groschen 9 Pfennig (= ca. 30 Pfennig), weibliche 6 Groschen (= 20 Pfennig) auf das Miethsbuch.

Schlafzimmern für Gefangene. Alles war von einer Mauer umgeben. Die Sträflinge wurden von dem Aufseher beköstigt, wozu jedoch nur der Arbeitsverdienst von 3 Groschen (= 10 Pf.) bestimmt war. Aus allgemeinem Fonds wurden nur die Heizung, die Krankenpflege und einige ähnliche Leistungen bestritten.

Der Aufseher (ein Tuchmachermeister) und der Knecht erhielten neben freier Wohnung einen geringen Jahreslohn, außerdem 18 bezw. 15 Groschen (60 bezw. 50 Pf.) wöchentlich, so lange Matten geflochten wurden. Die ganze Verwaltung war dauernd einer Deputation von 6 Mitgliedern aus allen drei Ordnungen unterstellt.

In der Matten-Fabrik wurden neben den Häuslingen, die 10 Pf. täglich erhielten, auch freie Arbeiter, — wohl städtische Arme — beschäftigt, denen 15 bis 18 Groschen (0,5 bis 0,6 Rm.) Lohn für das Schock Matten, bei einer Tagesleistung von 15—30 Stück, gezahlt wurde. Im Jahre 1792/93 wurden aus ca. 7000 Bund Stroh (ca. 500 Gulden [Rm.] werth[1]) etwa 550 Schock Matten zu je 70 bis 92 Groschen (= 2,33—3,00 Rm.) abgesetzt und so ein rechnungsmäßiger Ueberschuß von über 500 Gulden erzielt, doch sind hierbei die Generalausgaben des Spendehauses nicht gerechnet. Im Durchschnitt der Jahre 1783/93 wurden 316 Schock Matten jährlich verkauft, und thatsächlich scheint in jedem Jahre bei der Fabrikation ein kleiner Ueberschuß erzielt zu sein, der dann der Almosenvertheilung an Stadtarme zu Gute kam. Allerdings war die Hausverwaltung eine **sehr** schlechte; die Wohnräume baufällig und dumpfig, die Beköstigung völlig unzulänglich, die Heizung und Bettung der Gefangenen so mangelhaft, daß denselben die Glieder im Hause erfroren. „Vom Zustand des Hauses im Jahre 1793 kann man nicht sprechen, ohne sich zu schämen. Es war ein Lokal wie ein Stall, voll Ungeziefer, ohne Utensilien und nicht möglich, Jemand hineinzubringen. Seit zehn Jahren war nicht Rechnung gelegt.“[2])

Laut Rechnung des Spinn- und Spendehauses für das Jahr 1. März 1787/88 — der einzigen aus jener Zeit, die aufzufinden, — betrugen:

Die Einnahmen:

1. Ueberschuß der Strohmattenfabrik		100 Fl.
2. Feste Einnahmen der Anstalt (Zinsen, Miethen usw.)		340 „
3. Wohlthätige Beiträge aus der Bürgerschaft	713 Fl.	
Aus den Kirchenkassen	179 „	
Aus den Schaalen bei den zweimaligen Kirchenständen	190 „	1082 „
Summa		1522 Fl.

Die Ausgaben:

1. Vorschuß aus dem Vorjahre	10 Fl.
2. Ausgabe der Verwaltung (Lohn des Hausvaters u. Knechts, Heizung usw.)	190 „
3. Ausgespendete Almosen an die Armen	1283 „
Summa	1483 Fl.

[1]) Der Gulden stand an Silberwerth thatsächlich erheblich unter der heutigen Reichsmark.

[2]) Oberbürgermeister Mellin's Bericht für den Chronisten Praetorius. December 1822.

Die Kapitalien-Verwaltung war hier, wie bei allen milden Stiftungen jener Zeit, eine höchst nachlässige. Bei der auf Anordnung des nunmehr preußischen Magistrats am 26. Juni 1793 vorgenommenen Prüfung[1]) ergab sich folgender Vermögensstand:

1. Baar	743	Gulden
2. Zinsbare Kapitalien	9600	„
3. Rückständige Zinsen davon	4366	„
4. Rückständige Grundzinsen und Miethen	299	„
Zusammen	15 008	Gulden

Die Grundstücke waren zum Theil garnicht mehr vermiethet. Die der Kämmerei als Darlehn gegen 5 Prozent geliehenen Kapitalien wurden seit lange theils garnicht, theils nur mit 3 Prozent verzinst.

Es wurde nunmehr ein Etatsentwurf aufgestellt, welcher an Einnahme vorsah: 450 Fl. aus eigenem Vermögen, 100 Fl. Ueberschüsse der Strohfabrik, 400 Fl. aus den Kirchenkasten und 260 Fl. aus milden Beiträgen; dagegen in Ausgabe: 818 Fl. zu Unterstützungen, 153 Fl. für die Strohfabrik, 110 Fl. für die Beamten, Bauten, Heizung usw.

Auch hier war demnach die Pflege der Stadtarmen, — das **„Spenden“** von Almosen — als die Hauptsache vorangestellt. Die Zwangsarbeit (**„Spinnen“**) erschien nur mehr als ein Sicherungsmittel gegen Mißbrauch der Anstalt.

Sehr bald trat indessen eine grundsätzliche Aenderung ein, herbeigeführt theils durch das Eingreifen der staatlichen Verwaltungsbehörden, theils durch die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts, welches der Stadt selbst die rechtliche Verpflichtung zur Armenpflege auflegte.[2])

Zufolge dieser Verpflichtung trat mit dem 1. Januar 1800 eine besondere städtische „Armen-Anstalt“ ins Leben, — d. h. zum ersten Male eine öffentliche Armen-Verwaltung, — unter einem „Armen-Directorium“.

Es schien nahe zu liegen, das Spinn- und Spendehaus für die Zwecke dieser neuen städtischen Armenanstalt heranzuziehen und die Wirksamkeit des Spendehauses einfach den neuen Anforderungen entsprechend zu erweitern. Daß dies nicht geschah, lag zunächst an der damaligen, mißverständlichen Auffassung des Spendehauses als einer **privaten** milden Stiftung, anstatt als einer städtischen Anstalt, die es nach Ursprung und Verwaltung unzweifelhaft war. Ausschlaggebend war indessen ferner der zufällige Umstand, daß seit 1797 das Spinn- und Spendehaus seiner ursprünglichen Bestimmung thatsächlich entzogen war. In dem genannten Jahre wurde es aus Anlaß des polnischen Aufstandes, zur Einrichtung eines Lazareths für Militair

[1]) Es ist bezeichnend für das Gefühl der Unsicherheit in jener Zeit, daß der bei der Revision vorgefundene und versiegelte Baarbestand des Spinn- und Spendehauses, — 743 Gulden — erst am 10. September 1806 entsiegelt wurde.

[2]) Theil II, Art. 19, § 10: Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen. Die erste gesetzliche Bestimmung irgend eines Staates, welche eine solche Pflicht als Rechtsgebot festsetzte.

und gefangene Aufständige herangezogen, womit die Strohmattenfabrik ihr Ende erreichte. Später (ca. 1800) wurde das Haus vom Magistrat als Gefängniß für das städtische Patrimonial-Gericht mit 800 Thaler Kosten ausgebaut, weil das alte städtische Gefängniß, der „Stock“, oder Pauliner Thorthurm, von der Königlichen Regierung zu einem Provinzial-Zuchthause (!) bestimmt worden war. Als Gefängniß[1]) war das Haus im Jahre 1800 noch nicht entbehrlich, und demzufolge trat die „Armen-Anstalt“ der Stadt unabhängig vom Spendehause in's Leben.

Nach Lage der Verhältnisse wandte sich die Theilnahme der Bürgerschaft selbstverständlich von dem veränderten Spendehause ab und der Armen-Anstalt zu, welche den ehemaligen Hauptzweck jener erfüllte. Die Sammlungen und Kirchen-Collecten flossen in die Armenkasse, an welche überdies das Spendehaus aus seinen festen Einkünften einen jährlichen Beitrag von 150 Fl. (= ca. 150 Rm.) leisten mußte.

Denn bei der damaligen Zahlungsunfähigkeit der Stadt konnten Kämmerei-Mittel im engeren Sinne zu Armenzwecken nicht verfügbar gemacht werden, vielmehr setzten sich die Haupt-Einnahmen der Armenkasse zusammen aus Sammlungen in der Bürgerschaft, Kirchen-Collecten, Beiträge sämmtlicher milden Stiftungen der Stadt, und aus einem jährlichen Zuschuß aus dem Lotterie-Comtoir zu Danzig von 500 Thalern, der zum Ausgleich benutzt, und dessen Ueberschuß zur Verwendung in späteren Jahren aufgespart wurde.

Nach der Rechnung für das Jahr 1800 wurden zur „Armen-Anstalt“ **eingenommen:**

- a. an festen Zuschüssen von den Haltungen (milden Stiftungen) 1050 Thaler (800 von der Testament- und Almosenhaltung, 50 Thaler vom Krankenhause, 10 Thaler vom Elendenhause, 20 Thaler vom Petri-Pauli-, 20 Thaler vom Magdalenen-Hospital, 150 Thaler vom Spinn- und Spendehause);
- b. an freiwilligen Beiträgen der Bürger, monatlich fixirt, im Ganzen 1114 Thaler;
- c. Legate 55 Thaler;
- d. Diverse 12 Thaler und
- e. von der Lotterie-Collecte in Danzig 221 Thaler, im Ganzen 2452 Thaler.

[1]) Der Zustand dieses Gefängnisses wird durch gelegentliche Bemerkungen in den Acten — meist von zufälligen Besuchern des Hauses — in geradezu grauenhafter Art geschildert. Am 12. October 1802 findet der Secretär Rittweger bei zufälligem Eintritt in eine Stube „zu seinem Schrecken“ zwei (anscheinend geisteskranke) Schwestern auf Stroh kauernd, von allen Kleidern entblößt, die eine ohne jedes Hemd, die andere mit zerrissenem Hemd, mit ihren zerrissenen Unterkleidern zugedeckt, — die eine schwer krank und augenscheinlich dem Tode nahe. Am 15. Januar 1803 bittet das Stadtgericht selbst um etwas Holz zum Heizen, da bei der großen Kälte den Gefangenen Hände und Füße erfrören und sie so Krüppel würden, — was um so härter sei, da Manche nur in Untersuchungshaft säßen, sich zur Zeit auch noch ein saugendes Kind im Hause befinde. Es befanden sich bis 20 Gefangene, — außerdem der Aufseher und der Bettelvoigt, — im Hause, zum Theil leichte Polizeigefangene, zum Theil auch Verbrecher, die zu zehn Jahren Zuchthaus verurtheilt waren. Gelegentlich wird festgestellt, daß der Aufseher, — wohl behufs Unterschlagung des Verpflegungsgeldes, — Gefangene Wochen lang auf dem Lande umherziehen läßt.

Die Ausgaben betrugen 2359 Thaler und zwar:

a. für Stadtarme in monatlichen Raten 2217 Thaler (für 10 Personen monatlich je 1 Thaler 10 Groschen, für 50 je 1 Thaler, für 150 je 60 Groschen, oder 2 Mk.);
b. an außerordentlichen Ausgaben 57 Thaler (an 350 Reisende je 6, selten 9, 15, 22 Groschen), 20 Armenbegräbnisse, je 60 Groschen bis 1 Thaler, zusammen 14 Thaler 36 Groschen usw.;
c. dem Armenwächter für $^3/_4$ Jahre 41 Thaler;
d. zwei Boten für Einsammeln der Beiträge 40 Thaler;
e. Papier usw. 5 Thaler.

Die freiwilligen Beiträge sanken indessen bald; sie betrugen: 1800: 1114; 1801: 1027; 1802: 933; 1803: 916; 1804: 804; 1805: 667; 1806: 484 Thaler.

Aus den Ersparnissen vom Lotterie-Zuschusse mußten daher 1806 bereits 1076 Thaler zugeschossen werden.

Auch die Zuschüsse aus den milden Stiftungen verminderten sich; dagegen finden sich 1806: 110 Thaler Capitalzinsen, und auch sonst traten einige neue Einnahmen hinzu, so z. B. eine Lustbarkeitssteuer (1806 im Ganzen 7 Thaler, nämlich: für einen Ball in einem Gasthofe 1 Thaler, in der Ressource 30 Groschen (= 1 Rm.), vermögende Bürgerhochzeit 1 Thaler, andere Hochzeit 30—45 Groschen, „Redoute" 45 Groschen (= $^1/_2$ Thaler). Vom Einschreiben von Lehrlingen je 45 Groschen (1806 im Ganzen nur 9 Burschen). Aus dem Opferstock auf der Brücke 2 Thaler 15 Groschen.

Ende 1806 (Krieg!) hörten alle Einnahmen von selbst auf, „weil Jeder mit Einquartierung und Lasten hinlänglich zu thun hatte und weiter keine Beiträge leisten konnte" (Anmerkung in der Rechnung für 1. August 1809 — Ende December 1810). „Die Straßenbettelei nahm ihren Anfang und dauerte bis zum Jahre 1809, wo alsdann, weil solche so stark überhand nahm, solche einigermaßen zu hemmen, mit dem Monat August eine freiwillige Subscription von Armen-Beiträgen veranstaltet wurde, die ihren Fortgang bis Ende Januar 1811 hatte, und wozu die kleinen Einnahmen an Polizeistrafen, Lustbarkeiten usw. zur Hülfe genommen wurden."

Vom 1. August 1809 bis 1. Januar 1811 gingen ein: 1088 Thaler Sammelgelder, 32 Thaler Polizeistrafen, 103 Thaler Musikzettel und für Vorstellungen. Die Ausgabe auf Stadtarme betrug 1138 Thaler. Durch den Krieg wieder unterbrochen, wurde die „Armen-Anstalt" erst im Jahre 1817 wieder in's Leben gerufen.

Am 17. August 1817 trat eine „Armen-Direction" aus 2 Stadtverordneten und 7 Bürgerdeputirten (je 1 aus jedem Quartier) ins Leben, und damit begann die bis heute fortgesetzte Armenverwaltung, — zunächst freilich auch noch zumeist in der alten Art, mit freiwilligen Beiträgen, Zuschuß der Lotterie usw.

Im ersten Jahre, 1. August 1817/18, betrugen die Einnahmen 2874 Thaler (1845 Thaler Beiträge, 158 Thaler Musikzettel, 150 Thaler Extraordinaires, 625 Thaler aus dem Lotteriefonds; die Ausgabe: 2755 Thaler (für Arme 2402 Thaler, Gehalte 208 Thaler, Begräbnisse 42 Thaler, Reisende 75 Thaler usw.).

Der Armendirection wurde jetzt das „Spinn- und Spendehaus" unmittelbar mit unterstellt, sodaß das vom 1. Juni 1829 ab beginnende Protokollbuch über die allmonatlich stattfindenden Conferenzen für Armen-Verwaltung und Spendehaus gemeinschaftlich geführt wurden. Die von der monatlichen, etatsmäßigen Ausgabe für Armenzwecke ersparten Beträge wurden jedesmal, — mit 9, 8, 5, 4 Thaler usw. — dem „Arbeitshause" „zur Erziehung verwahrloster Kinder" überwiesen. Uebrigens aber blieb die Anstalt jetzt, wie seit dem Jahre 1800, wesentlich ein Gefängniß. Die „verwahrlosten Kinder" befanden sich mit den Gerichts- und Polizeigefangenen vereint, wie denn schon seit dem Jahre 1800 neben Strafgefangenen gelegentlich auch einige Hülfsbedürftige im Hause erwähnt wurden.

Daß dieser Zwitter-Zustand unhaltbar sei, hatte der Magistrat schon vor dem Kriege erkannt, seitdem im Jahre 1800 der Stadtjustizrath Zicks damit beauftragt worden war, sämmtliche „Haltungen", — d. h. milde Stiftungen — zu ordnen und mit der Kämmerei auseinander zu setzen.

Damals hatte man schließlich (1805) für das Spinn- und Spendehaus die Umgestaltung in eine Zwangs- und Arbeitsanstalt für Polizeigefangene und leichte Verbrecher in's Auge gefaßt, und es war der Westpreußischen Kriegs- und Domänen-Kammer unter dem 1. October 1805 ein vollständiger, auf durchschnittlich 10 Sträflinge berechneter, dreijähriger Haushaltsplan unterbreitet, welcher, auf Grund zehnjähriger Durchschnittssätze, folgende **Einnahmen** annahm:

1. Grundzinsen	5	Thaler
2. Fester Beitrag der Kaufgesellenbrüderschaft[1])	5	„
3. Capitalzinsen a. sichere	103	„
b. unsichere	38	„
4. Miethe für Grundstücke	6	„
5. Collectengelder aus den Kirchen	6	„
6. Bürgerrechtsgelder[1])	105	„
7. Gebühren von Dienstbüchern[1])	4	„
8. Arbeitsertrag der Gefangenen (4 Groschen täglich)	136	„
9. Beitrag aus dem „Malefiz-Fonds"	120	„
Zusammen	528	Thaler

wovon indessen nur 422 Thaler 7 Groschen 9 Pf. als sicher bezeichnet werden.

Gegenüber der vorgesehenen Ausgabe von 644 Thalern blieb ein Defizit von 106 Thaler zu decken, obwohl für Bekleidung, Wäsche, Reinigung und Medizin nichts ausgeworfen war, weil diese Ausgaben „theils, bei der Kürze des Aufenthalts, für überflüssig zu erachten, theils vom Krankenhause unentgeltlich zu leisten seien." Bevor dieser Etatsentwurf die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten hatte, brach der Krieg herein, in welchem das Spinn- und Spendehaus schließlich

[1]) Diese, ausdrücklich für die Armenpflege ausgesetzten Beträge, wurden hier also unbedenklich für die Zwecke des Gerichtsgefängnisses in Anspruch genommen.

(1813—1814) während der Belagerung, sogar als Mehlmagazin dienen mußte.[1]) Die Einnahmen gingen sehr spärlich ein und wurden größtentheils zu Almosen an Stadtarme verwendet. Nach dem Friedensschlusse wurden zunächst (1822) auch das städtische Krankenhaus und das Elenden-Hospital, deren eigene, vorstädtische Gebäude zerstört worden waren, in das Grundstück Neustadt Nr. 266 verlegt, sodaß das Spinn- und Spendehaus sich auf drei Zimmer, — darunter die Wärterstube — beschränkt sah.

Von 1822—1828 befanden sich alle drei Anstalten in dem engen dumpfen Hause. Endlich wurde das Haus ganz dem städtischen Krankenhause abgetreten, — für diejenigen 1342 Thaler, welche der Fiskus für die abgebrannten Grundstücke des alten Krankenhauses und Elenden-Hospitals damals als Entschädigung gezahlt hatte.

Die Einnahmen des Spinnhauses waren inzwischen großentheils capitalisirt worden, und so konnte Bürgermeister Mellin unter dem 23. November 1825 dem Gemeinderath mittheilen, daß seit seinem Dienstantritt (1. October 1817), bei dem Spinn- und Spendehause außer den alten Stamm-Capitalien von 2886 Thalern noch 2899 Thaler erspart seien,[2]) wozu noch 425 Thaler Entschädigung für die zum Jacobs-Fort abgetretenen vorstädtischen Wieczorek'schen Grundstücke der Anstalt, — von 7 Morgen 165 □ Ruthen — treten würden.

Auf diese Mittel gestützt, ging die Stadt nunmehr an die seit lange nothwendige Neugestaltung der Anstalt heran. Auf Mellins Antrag beschloß der Gemeinderath, das damals der Testament- und Almosenhaltung zugeschlagene, wüste, früher vom „Neustädtischen Hochzeitshause" eingenommen gewesene Grundstück Neustadt (Markt) Nr. 213 mit einem ganz neuen, auf 5375 Thaler veranschlagten Gebäude für die Anstalt zu bebauen.[3]) Zum Bau sollten verwendet werden: a. 700 Thaler ersparte Armengelder der eingegangenen alten Armenanstalt, b. 1342 Thaler Werth des alten Grundstücks und c. 2917 Thaler eigene Gelder der Anstalt, — zusammen 4959 Thaler, sodaß alsdann der Anstalt, zum Betriebe noch 2850 Thaler und — einschließlich einiger Grundzinsen — 195 Thaler 7 Sgr. feste Einnahmen verblieben.

Erst am 25. Januar 1828 fand sich ein Maurermeister (Scholz) bereit, den Bau für den herabgesetzten Anschlag von 4951 Thaler auszuführen, und schon unter dem 24. December 1828 konnte der Magistrat das Publikum auffordern, dem neuen „Arbeitshause" Arbeiten zuzuweisen. Am 29. November 1828 war der „sehr taugliche" Halbinvalide Unteroffizier Schulz als Hausvater angenommen und

---

[1]) Die Verwaltung des Gefängnisses vor dem Jahre 1814 war überaus erbärmlich, weil das nunmehr (1809) staatlich gewordene Gericht Gefangene unbeschränkt in das Haus legte, die Warschauer Regierung aber zur Gewährung von Staatszuschüssen für die Verpflegung nicht zu bewegen war.

[2]) Zum Theil dadurch, daß die Verwaltung die Almosenempfänger beim Festungsbau anstellte und den Lohn zur Stiftungskasse einzog, sonst auch durch Beitreibung rückständiger Zinsen usw.

[3]) Der Platz hatte bis dahin 10 Thaler Miethe gebracht und wurde dem Armenhause unentgeltlich überwiesen. Er blieb indessen im Grundbuche auf den Namen der Testament- und Almosenhaltung eingetragen, und deshalb, — also eigentlich zu Unrecht — erhielt diese Haltung im Jahre 1882 den Kaufpreis für das Haus (vergl. Waisenhaus).

mit 5 Häuslingen eingezogen,[1]) und unter dem 14. December 1839 hatte der Magistrat in Form eines „Regulativs" eine Art von Verwaltungsordnung gegeben, nach welcher in die Anstalt aufgenommen werden sollten:

I. **Obdachlose, Gebrechliche, Bettler** usw., **die wegen Neigung zum Trunk** nicht mehr im Stande sind, außerhalb einer Anstalt zu bestehen, die jedoch noch zu gewissen Arbeiten fähig sind.

Diese sollten dauernd, unter Verschluß, im Hause bleiben und für Rechnung der Anstalt arbeiten und verpflegt werden. Zur Arbeit waren 15, zur Erholung 2, zum Schlafen 7 Stunden bestimmt. Die Beköstigung sollte bestehen in $^{5}/_{4}$ Pfund Roggenschrotbrod und täglich einem warmen auskömmlichen Essen, dazu drei Mal wöchentlich $^{1}/_{4}$ Pfund Fleisch, bei schwerer Arbeit $^{1}/_{3}$ mehr. Kinder unter 14 Jahren überall $^{2}/_{3}$ hiervon An Kostgeld erhielt der Aufseher 2 Sgr. (0,20 Rm.) und bei Kindern 1 Sgr. 4 Pf. (0,13 Rm.) bezw. $^{1}/_{3}$ mehr.

Für regelmäßiges Wechseln der Leib- und Bettwäsche (8 Tage bezw. 6 Wochen) wurde gesorgt.

II. **Stadtarme, welche nur im Hause arbeiten** und ihren Arbeitslohn wöchentlich aus der Anstaltskasse erhalten.

Die ganze Anstalt stand unmittelbar unter der städtischen Armendirection, welche bestimmte, wer in Klasse I und II aufzunehmen sei, und welche zugleich die beim städtischen Armenfonds ersparten Beträge dem Armenhause nach Bedürfniß überwies. Der armenpflegliche Zweck der Anstalt war hier also schärfer als im vorigen Jahrhundert betont, immerhin aber der unklare Character der Anstalt, — halb Siechen- und Armenhospital, halb Besserungsanstalt, — nicht durchaus beseitigt.

Nach dem Etat der Jahre 1832/34 sollte betragen:

Die Einnahme:

1. Bestand aus dem Vorjahre	7	Thlr.	28	Sgr.	11	Pf.
2. Capitalzinsen	73	„	10	„	6	„
3. Grundzinsen	—	„	20	„	—	„
4. Einnahme an Bürgerrechtsgeldern	64	„	10	„	—	„
5. Ersparte Armenkosten (aus dem Armenfonds)	20	„	28	„	11	„
6. Beitrag der Armenkasse **zur Unterhaltung von 12 verwahrlosten Kindern**	142	„	7	„	6	„
7. Geschenke **„für die Kinder"**	10	„	15	„	7	„
8. Insgemein	29	„	18	„	—	„
Zusammen	349	Thlr.	29	Sgr.	5	Pf.

[1]) Er wurde 1837 wegen Unzucht mit den weiblichen Häuslingen und wegen sonstiger grober Ungehörigkeiten entlassen.

Die Ausgabe:

1. Gehalt des Verwalters (Rechnungsführers) . .	11 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
2. Gehalt des Aufsehers	80 „	— „	— „
3. Bauten und Utensilien	3 „	19 „	— „
4. Seife	4 „	25 „	— „
5. Beköstigung von 15 Kindern	181 „	26 „	— „
6. „ der c. 10 Häuslinge	96 „	7 „	— „
7. „ der polizeilich sistirten Bettler . . .	6 „	4 „	— „
8. Kleidung der Kinder	33 „	9 „	6 „
9. Kleidung der Häuslinge	5 „	15 „	— „
10. Materialien zur Arbeit	50 „	— „	— „
Zusammen	472 Thlr.	23 Sgr.	— Pf.

Es war also ein Defizit abzusehen. In Wirklichkeit betrug gleich im Jahre 1832 die Ausgabe 692 Thaler und es mußten außerordentliche Zuschüsse gewährt werden, um das Gleichgewicht herzustellen.

Trotzdem entsprach die Anstalt den an sie geknüpften Erwartungen der städtischen Behörden. Die Beschlüsse des Armendirectoriums sprechen sich wiederholt über die zweckmäßige, nützliche Verwaltung aus, und da sich Bitten um Aufnahme in das Haus bei den Acten befinden, so muß die Verpflegung wirklich erträglich gewesen sein.

Schon im Jahre 1829 beantragte das Armendirectorium, noch das Haus Neustadt 212 anzukaufen (für 800 Thaler) und die Anstalt auf 60 Betten zu erweitern. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt und bald darauf — im Jahre 1832 — mußte das Armenhaus sogar sein schönes neues Haus dem neugegründeten städtischen Waisenhause einräumen und in das für dieses kurz vorher erbaute engere Haus Neustadt Nr. 208 übersiedeln.

Die Bequemlichkeit der geschlossenen Armenverwaltung, und auch der Zwang der Noth, hatten die Behörden — ausweislich jenes Voranschlags — bestimmt, neben erwachsenen Armen auch hilfsbedürftige („verwahrloste") Kinder dem Armenhause zu überweisen.

Im Jahre 1830 waren deren schon 15 im Hause, deren Verpflegung monatlich 20 Thaler kostete, und in Folge der schweren Cholera-Seuche (1831) stieg deren Zahl, so im Jahre 1838 auf 22 neben 14 Erwachsenen.

Schon damit war thatsächlich eine Aenderung in dem früheren, mehr zuchthausartigen Character der Anstalt angebahnt; diese Aenderung wurde sodann durch äußere Einflüsse beschleunigt.

Um nämlich die zur Erweiterung der Anstalt erforderlichen Mittel flüssig zu machen, mußte am 16. Oktober 1829 die Genehmigung der Königl. Regierung angegangen werden.[1])

[1]) Als nämlich 1821 die neuen Steuergesetze in Kraft traten, war die bis dahin unter dem Namen „Servisbeitrag" (zur Rauchfangsteuer von 2839 Thaler 22 Sgr. 6 Pf.) geleistete Abgabe der städtischen Grundbesitzer mit 4206 Thaler 4 Sgr. 6 Pf. bereits an die Staatskasse abgeführt gewesen. Dieselbe wurde zurückerstattet, von den städtischen Behörden aber nicht an die Steuer-

Die Regierung unterzog aus diesem Anlasse die Stiftung und ihre Verwaltung einer eingehenden Erörterung und ließ dieselbe auch mehrfach durch Commissare revidiren.

Dabei zeigten sich denn schwere Mißstände, die zumeist in der altübernommenen unnatürlichen Verquickung strafpolizeilicher mit rein armenpfleglichen Zwecken ihren Grund hatten, zum Theil auch durch eine überlieferte Geschäftspraxis verschuldet waren, welche der geltenden Gesetzgebung und den geläuterten Anschauungen der Neuzeit nicht mehr entsprachen.

Die Regierung rügte es in wiederholten Erlassen — vom 22. November 1829 (2130 Novbr. N.), vom 5. Januar 1830 (2392 Decbr. N.), 28. Juni 1831 (267 Juni N.) und 10. November 1831 (1487 October N.) — auf das Schärfste, daß der Magistrat in vielen Fällen sich der willkürlichen Freiheitsberaubung schuldig gemacht, Personen ohne Urtheil und Recht Jahre lang in der Zwangsanstalt gehalten und dies ungesetzliche Verfahren durch das „Regulativ“ scheinbar legalisirt habe, ohne hierzu die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Es wurde weiter gerügt, daß Weiber und Männer, Erwachsene und Kinder, Züchtlinge und Arme, Gesunde und Kranke, in dem Hause ungetrennt mit einander verkehrten, und daß insbesondere die Erziehung der (17) Kinder, — unter dem Vorwande, daß diese „verwahrlost“ seien, — sich auf einen rein äußerlichen Zwang zu gewissen Beschäftigungen beschränke: das Haus sei thatsächlich eine Gefangenen-Anstalt, nicht eine Erziehungs-Anstalt für die Kinder. Es würde weit besser und dabei billiger sein, die Kinder bei guten Leuten unterzubringen. Der Magistrat möge die Zwangsarbeiter entlassen, oder in die Besserungsanstalt nach Graudenz überführen, und das Haus als eine blos freiwillige Armenanstalt, unter strenger Trennung der Kinder von den Erwachsenen ordnen. Dabei seien die eigenen Einkünfte der Stiftung strenge einzuhalten, da die Regierung Zuschüsse aus städtischen Mitteln nicht genehmigen würde.

Der Magistrat machte dagegen geltend, daß es nicht anginge, die Kinder in Privatpflege unterzubringen, weil sie da zu schlecht gehalten würden. Da inzwischen, durch die angeordneten Entlassungen, die Zahl der erwachsenen Zöglinge sich sehr verminderte, so wurde die Anstalt bereits 1832 aus ihrem großen Hause, Neustadt Nr. 213, nach dem kleinen Hause Neustadt Nr. 208 verlegt, während das in letzterem wenige Jahre vorher eingerichtete städtische Waisenhaus nach Neustadt Nr. 213 zog.

Bei der großen Zahl bedürftiger Kinder, — namentlich in Folge der

zahler abgeführt, sondern als Reservefonds der jungen städtischen Feuer-Sucität (seit 1. Januar 1822) überwiesen, mit der Bestimmung, daß das Kapital nöthigenfalls auch zur Verzinsung der städtischen Obligationen (100000 Thaler), — in Nothfällen heranzuziehen sei (Gemeinderathsbeschluß vom 2. April 1824). Inzwischen hatte, bis zum Jahre 1829, die Feuer-Sucität ein Reserve-Kapital von 19489 Thaler selbst gesammelt, und die städtische Schuld war bis auf 35000 Thaler getilgt. Nunmehr sollten die ersparten Zinsen jener Summe, — 1553 Thaler 5 Sgr. — mit 950 Thaler zur Erweiterung des Armenhauses, mit 603 Thaler zur Schulkasse fließen. Die Regierung genehmigte das schließlich nur, nachdem der Gemeinderath sich verpflichtet hatte, alle etwa geltend zu machenden Forderungen der 1821 Steuer zahlenden Hauseigenthümer zu befriedigen. Nach Aufgabe des Erweiterungsplans wurden die Zinsen jener 4206 Thaler zeitweilig zur Ausgleichung des Armenhaus-Etats herangezogen.

schweren Cholera-Seuchen, — war das Haus Neustadt Nr. 208 von vornherein überfüllt, und schon in den Jahren 1833/34 bezeichnete der Magistrat die Zustände für unhaltbar und machte Vorschläge zur Abhülfe durch Bau eines großen Waisenhauses an der Stelle des heutigen Gymnasiums, — Neustadt Nr. 24.[1]) Die Stadtverordneten-Versammlung lehnte dies jedoch als „keineswegs zeitgemäß und nothwendig" ab,[2]) und so verblieb die Anstalt einstweilen dort, wobei nur, — nothgedrungen — die Zahl der erwachsenen Häuslinge mehr und mehr abnahm.

Inzwischen hatte der Magistrat, — dem Drängen der Armen-Direction folgend, — der Königl. Regierung gegenüber an der Idee der Zwangsarbeit, als „der unerläßlichen Ergänzung der öffentlichen Armenpflege", zähe festgehalten. Als im Jahre 1838 ein förmliches Verwaltungs-Statut ausgearbeitet und der Königl. Regierung zur Genehmigung eingereicht wurde, waren darin die Grundsätze des Regulativs vom 14. Dezember 1829 fast unverändert aufgenommen, und nur eine strenge räumliche Trennung der verschiedenen Arten von Häuslingen vorgesehen Mit dieser Maßgabe genehmigte schließlich auch die Regierung das Statut.

Nach diesem, vom 1. December 1829 datirten Statut, welches dem Namen nach bis zum Erlasse der Verwaltungsordnung vom 16. März 1888 in Geltung geblieben ist, sollten

a. in das **„Armenhaus"** nur **„sittlich verwahrloste Kinder"** — d. h. Kinder verkommener Eltern, — und außerdem, von den Kindern räumlich getrennt, verarmte weibliche Personen aufgenommen werden,

b. dagegen in das **„Armenhaus"**, welches in einem Nachbarhause einzurichten, jedoch von jenem Hause aus mit zu verwalten sei, „Stadtarme, Arbeitslose, gemeinschädliche Herumtreiber, Trunkenbolde und arbeitsscheue Individien männlichen Geschlechts, namentlich die auf öffentlichen Plätzen ohne Arbeitsschild herumschweifenden Tagelöhner.

Die zwangsweise Einsetzung solcher Personen auf 3—14 Tage durch bloße Verfügung des Magistrats (Polizei) war nunmehr von der Königl. Regierung genehmigt worden.

Die Aufsicht, Hausverwaltung und Beköstigung, sowie die Erziehung der Kinder behielt ein „Hausvater" unter einer besonderen, vom Armendirectorium abgezweigten städtischen „Armenhaus-Deputation", — bestehend aus einem Magistrats-Mitgliede, einem Geistlichen jedes Bekenntnisses, einem Arzte und acht Bürgermitgliedern. — Ueber die Aufnahme in das Haus entschied der Magistrat, bezw. das Armendirectorium.

Der zwiespältige Character der Anstalt, und die Enge des Raumes hinderten zunächst eine gedeihliche Entwickelung. Die Kinder konnten vor dem verderblichen Einflusse der Häuslinge nicht wirksam geschützt werden, und es ist bezeichnend, daß im Jahre 1854 eine besondere Tracht für die Kinder eingeführt wurde, „um dem Unfuge des Bettelns durch die

---

[1]) Zeichnung und Anschlag auf 4000 Thaler Bl. 22 ff. der Acten „Bau eines Armenhauses", Kl. III. Sect. 8 Nr. 8 Vol. I.

[2]) Ebenda. Bl. 27v.

Kinder des Armenhauses gründlich Einhalt zu thun." Im Jahre 1854, als die zum „Arbeitshause" gemiethete Zwangsstube im Nachbarhause Neustadt 207 gekündigt wurde, fanden die letzten — drei — Häuslinge sogar wieder Aufnahme im Armenhause selbst. Doch wurden seitdem erwachsene Häuslinge nur in geringer Zahl, — zur Leistung häuslicher Arbeiten — im Hause gehalten.

Inzwischen hatte der Magistrat seit dem Jahre 1843 wiederholte Versuche zur Abstellung der bestehenden Uebel gemacht.

Die riesige Zunahme der Vagabunden in Folge einiger Nothjahre, — die Unzulänglichkeit der Polizeigefängnisse im Rathhause, welche damals auch noch Gerichtsgefangene beherbergen mußten, und endlich das Gesetz vom 21. Mai 1855, welches eine polizeiliche Freiheitsentziehung gegenüber gewissen verkommenen Personen zuließ, boten den äußeren Anlaß, namentlich die früher in dem „Arbeitshause" verfolgten Zwecke aufs Neue in's Auge zu fassen und führten endlich, 1859, zu einem Antrage an die Stadtverordneten-Versammlung, an der Stelle der neustädtischen Schule, Neustadt Nr. 176/7, aus Mitteln des Deposital-Verwaltungsfonds[1]) ein neues Arbeitshaus für 60 Personen zu errichten, verbunden mit einer Volksküche für 200 Personen, und so, daß neben den Armen auch Pensionäre Aufnahme finden könnten.

Unter dem lebhaften Protest des ev. Pfarrers Gessel, welcher, als Berichterstatter der Commission, das Verwaltungs-Statut für die neue Anstalt entworfen hatte, wurde zugleich vorgeschlagen, daß mit diesem neuen Arbeitshause das alte Armenhaus, als Erziehungsanstalt für Kinder, verbunden bleiben sollte, „weil es ganz der ursprünglichen Absicht der Stiftung entspreche, die Erziehung der Kinder der Regel nach nur als verwahrloste anzusehen."[2])

Die Stadtverordneten konnten sich indessen von der Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge, bei der Enge des Grundstücks Neustadt Nr. 176/77, nicht überzeugen und lehnten demnächst auch einen vorgeschlagenen Ausbau des Junkerhofes ab; doch wurde schließlich, 1861, das Grundstück Neustadt Nr. 216 (Hospitalstraße) zur Erweiterung der Anstalt aus Mitteln des Deposital-Verwaltungsfonds — für 461 Thaler — angekauft und für 2800 Thaler ausgebaut. Als sodann im Jahre 1868, in Folge von Ueberfüllung des Krankenhauses, eine Zweiganstalt desselben in das Haus Neustadt 216 gelegt wurde, räumte man das numehr weitaus zu enge Haus Neustadt Nr. 208 dem neu gegründeten Diakonissen-Krankenhausverein (für 100 Thaler Miethe) ein und verlegte das Armenhaus nach dem mit 218 Thaler Kosten oberflächlich umgestalteten alten Schulhause Neustadt Nr. 176/77, welches durch den Neubau der Knaben-Mittelschule (1867) damals verfügbar geworden war.

Hier befanden sich zunächst etwa 35 Kinder und ca. 7 erwachsene Arme im Hause. Um die aus diesem Zusammenleben unvermeidlich entstehenden übeln Einflüsse auf die Kinder auszuschließen, wurde endlich, im Jahre 1882, auf Antrag des Stadtrath Delvendahl endgültig bestimmt, daß Erwachsene nicht mehr aufzunehmen

[1]) Vergl. darüber Geschichte des Wilhelm-Augusta-Stifts (Siechenhauses).
[2]) Blt. 216 v. der Acten „Reform des Arbeitshauses" Kl. III Sect. 8 Nr. 11 Vol. I.

und für die schweren häuslichen Arbeiten Dienstboten anzunehmen seien. Am 4. September 1882 verließ der letzte erwachsene Arme das Haus.

Fortan wurden etwa 40 Kinder, — Halbwaisen oder Kinder armer, insbesondere verkommener Eltern, — im Hause erzogen. Die Räume des Hauses waren jedoch sehr enge, und als seit dem Jahre 1882 die ägyptische Augenentzündung endemisch in demselben zu herrschen begann, wurde der Wunsch rege, auch diese Erziehungsanstalt, — wie im Jahre 1881 das städtische Waisenhaus — auf die Vorstadt zu verlegen. Der Gedanke, alle Kinder in Privatpflege zu geben, mußte schließlich, trotz vieler Vortheile, die er bot, aufgegeben werden, weil es, bei den engen Wohnungsverhältnissen, unmöglich war, die erforderliche Anzahl von guten Pflegestellen zu finden. Die übeln Erfahrungen bei Unterbringung der Pflegekinder gaben vielmehr Veranlassung, eine Vergrößerung der Anstalt in's Auge zu fassen.

So beschlossen denn auf Antrag des Oberbürgermeister Wisselinck am 28. Juli und 5. August 1885 Magistrat und Stadtverordnete, auf der Bromberger Vorstadt, in der Nähe des neuen Waisenhauses, an sonniger, gut ventilirter und doch geschützter Stelle ein neues, auf mindestens 60 Kinder berechnetes Anstaltsgebäude zu errichten. Dies geschah sodann in den Jahren 1885 und 1886 durch den Stadtbaurath Rehberg nach eigenem Plane, wobei der Kanal der eben damals fertig gestellten Kavallerie-Kaserne zur Abwässerung benutzt wurde.

Die Kosten des Baues, 56890 Mk. und einige Nacharbeiten, wurden theils aus dem Kaufpreise für das alte Haus Neustadt 176/7 gedeckt, — welches die Kämmerei für 23779 Mk. übernahm und zur Innungsherberge überwies, — theils durch eine mit 4 Prozent (jetzt 3½ Prozent) verzinsliche, mit 1 (bezw. 1½) Prozent und ersparten Zinsen tilgbare Anleihe bei der städtischen Sparkasse mit 33300 Mk.

Am 2. November 1886[1]) wurde das neue Haus feierlich bezogen. Der neue Haushaltsplan sah 56 Zöglinge vor, und es wurde demgemäß die Gesammtausgabe auf 11665 Mk., der Zuschuß aus der Kämmerei auf 10123 Mk. jährlich erhöht. Durch Auffahren großer Massen guten Bodens (mit 500 Mk. Kosten) wurde sodann auch ein Obst-, Gemüse- und Spielgarten für die Kinder hergerichtet.

Da das alte „Statut“ auf die Anstalt in ihrer neuen Gestalt, — die nun sachgemäß den Namen „Kinderheim“ erhielt, — in keiner Weise paßte, so erließ der Magistrat am 16. März 1888, mit Zustimmung der Stadtverordneten, eine **neue Verwaltungsordnung.** Dieselbe wurde zunächst nur probeweise in Kraft gesetzt, im Jahre 1891 aber, mit unerheblichen Aenderungen, endgültig beschlossen und nachstehend in den Druck gegeben.

Der Ordnung wurden in gleicher Weise das Waisenhaus und das Kinderheim unterworfen, und zugleich wurden beide Anstalten einer und derselben Verwaltungs-Deputation, zunächst unter Vorsitz des Stadtraths Engelhardt, als Vorsitzenden des Armen-Direktoriums, unterstellt, um so möglichen Reibereien zwischen beiden Anstalten vorzubeugen.

[1]) Am 11. Juni 1886, — Hochzeitstag Kaiser Wilhelms I. — wurden hier sowohl, wie im Wilhelm-Augusta-Stift feierlich Urkunden in den Grundstein versenkt.

Die Ordnung verleiht den Hausvätern[1]) eine würdigere, selbstständigere Stellung, führt einen Schulmann als Erziehungs-Vorsteher ein, läßt ein Verweilen der Zöglinge im Hause über das 14. Jahr hinaus zu, führt eine geordnete Controlle der entlassenen Zöglinge bis zur Großjährigkeit ein und sucht so die Anstalt erziehlicher, freundlicher und beweglicher zu gestalten.

Die Beköstigung der Zöglinge wurde durch eine genaue Speise-Ordnung auf klein-bürgerlichem Fuße in der Art geordnet, daß genau vorgeschrieben wurde, wie oft ein bestimmtes Gericht, in bestimmt bemessener Zusammensetzung, in jedem Jahre gereicht werden müsse, und daß eine besondere Controlle hierüber durch Anschlag im Hause hergestellt wurde.

Um auch die entlassenen Zöglinge väterlich unterstützen zu können, wurde, — zur Ergänzung der seit lange bestehenden Prämien-Stiftungen, — durch Gemeindebeschluß vom 26. April 1889 ein besonderer „Fonds zur Unterstützung entlassener Zöglinge des Kinderheims und Waisenhauses“ errichtet, dessen Zinsen von der Waisenhaus-Deputation über die gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen hinaus zum Besten der entlassenen Zöglinge verwendet werden. Dieser Fonds ist binnen $1^1/_2$ Jahren durch Geschenke und Zuwendungen auf über 2200 Mark angelaufen. Eine weitere Vermehrung desselben, und überhaupt Stiftungen zur Förderung der Kinder über die Grenzen der Armenpflege hinaus, — z. B. zur Ausstattung ehemaliger Zöglinge bei der Hochzeit, oder bei der Gründung eines eigenen Gewerbes, — sind jedoch dringend zu wünschen und würden unzweifelhaft auch schon die Kinder in den Anstalten selbst ermuthigen und anspornen.

---

[1]) Hausväter im Armenhaus-Kinderheim waren: von 1828—1837 der Halbinvalide Unteroffizier Schulz, 1837—1859 der Fleischermeister Wendisch, von 1859 ab der Sattlermeister Horst, dessen Wittwe nach Horst's Tode († 12. 9. 1882) im Hause belassen wurde. Am 1. Oktober 1889 traten die Tischlermeister Logan'schen Eheleute (bisher im Waisenhause) das Amt an.

II. Geschichte

des

städtischen Waisenhauses

und

der Testament- und Almosenhaltung.

Das heute als selbstständige städtische Anstalt bestehende Waisenhaus ist aus der Testament- und Almosen-Haltung entsprungen.

Auf die Geschichte dieser Haltung muß daher hier zurück gegangen werden.

Die Testament- und Almosenhaltung (d. h. die selbstständige, besonderen „Haltern"-Verwaltern übertragene Verwaltung der milden Vermächtnisse und der Almosen) wird in ihrem ältesten Rechnungsbuche zurückgeführt auf eine Einrichtung vom Jahre 1562.

Am 30. Februar 1559 hatte der Bierbrauer Felix Strygaske „ad pias causas", zur zinsbaren Anlegung zu Gunsten „sonderlich der Hospitalia bei dieser Stadt Thorn, danach aller Armuth insgemein, und fürnehmlich der Hausarmen" 1755 Mark 18 Gr. vermacht.[1] Am 13. November 1562 „haben sodann die Testamentsvollstrecker, Gerichtsschöffen Caspar Ruediger und Bonaventura Denck, damit das Legat nach ihrem Tode nicht verfallen möge, Einem Ehrbaren Rath ihre Administration solches Legats **den verordneten zwölf Vorstehern des lieben Armuths** praesentiret und resigniret und ihre Dispensation ferner bevolen." „Und hat damals das Amt der zwölf Vorsteher der Armen" aus Verordnung eines Ehrbaren Raths seinen ersten Anfang genommen.

Es steht nun allerdings urkundlich fest, daß auch schon vor dieser Zeit zahlreiche zinsentragende Vermächtnisse zum Besten der Armen theils der Stadt, theils einzelnen städtischen Anstalten, Hospitälern usw. zugefallen waren. Früher lag die Verwaltung solcher Vermächtnisse alsdann theils den besonderen Hospitals- usw. Vorstehern ob, theils wurde sie den „Vorstehern der Elenden-Brüderschaft"[2]) übertragen, welche insbesondere für die „Gassen-Armen" zu sorgen hatte. Eine öffentliche Armenpflege, auf Kosten der Stadt, gab es, wie im vorigen Abschnitt erwähnt, nicht.

Ein Theil jener Vermächtnisse aus ältester Zeit mochte wohl auch in der

---

[1]) = ca. 1170 Reichsmark, — doch an Capital-Kraft sehr viel mehr bedeutend.

[2]) Vergl. darüber Geschichte des städtischen Krankenhauses S. 6.

besondern „Vorraths-Haltung“ — zusammen mit den nicht sogleich verwendeten Ueberschüssen der regelmäßigen Sammlungen für Armenzwecke in Pest- und anderen Noth-Zeiten an den Kirchenthüren und in den Bürgerhäusern — verwaltet werden, deren Vermögen (1965 Thaler) erst im Jahre 1835 mit denjenigen der Testament- und Almosenhaltung vereinigt wurde.

Man darf hiernach annehmen, daß die seit dem Mittelalter von den „Elenden-Vorstehern“ geübte Armenverwaltung im Jahre 1562 den Ansprüchen jener, — in Folge der soeben (1555—1557) durchgeführten Reformation von neuen geistigen und gemüthlichen Impulsen bewegten Zeit nicht mehr entsprach, und daß der Rath aus diesem Grunde auch die offene Armenpflege, — ebenso wie die Verwaltung des Krankenhauses und anderer milder Stiftungen, der Schulen u. s. w. — einer gründlichen Neuordnung unterwarf, zu welcher hier das große Vermächtniß einen besonderen Anlaß bot. Fast scheint es jedoch, als seien die 12 Vorsteher der Armen im Jahre 1562 eine bereits bestehende, wenn auch neuerdings errichtete Behörde gewesen.

Die neue Einrichtung bewährte sich und erlangte ein solches Vertrauen, daß ihr alsbald Vermächtnisse und Geschenke in reicher Zahl zufielen. Diese Vermächtnisse, deren bedeutendste aus dem ersten Jahrhundert der Haltung unten zusammengestellt werden, bezogen sich nun zwar ebenfalls großentheils auf Hospital- oder Hausarme, Wittwen, Waisen u. s. w., also auf armenpflegliche Zwecke; daneben aber werden der Haltung bald auch Vermächtnisse anderer Art zugewendet, insbesondere solche, welche evangelisch-confessionellen Zwecken dienen sollten; so für die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener, für Predigerwittwen, evangelische Kirchen, evangelisch-theologische Studien-Stipendien, das evangelische Gymnasium, die Oekonomie (Gymnasial-Internat), Schulen u. s. w.

Die Testament- und Almosenhaltung trägt in polnischer Zeit einen exclusiv-evangelischen Character, so sehr, daß z. B. von Vermächtnissen „für die Hospitäler“ das stets katholisch gebliebene Heilige Geist- (Nonnen-) Hospital und, nach dem Jahre 1867, das „Hospital zu St. Jacob“ (wie nunmehr das an die Jacobs-Kirche verlegte Heilige Geist-Hospital, — an Stelle des an der Jacobs-Kirche weggedrängten, früher mit jenem Namen bezeichneten, nunmehr aber ausschließlich als „Hospital St. Petri und Pauli“ bezeichneten, damals streng evangelisch gehaltenen neustädtischen Wittwenhauses — genannt wurde) ausgeschlossen wurden; was von einzelnen Erblassern auch ausdrücklich vorgeschrieben war. Vielfach werden flüchtige evangelische Geistliche aus der Haltung unterstützt, auch Beihülfen an auswärtige bedrängte Kirchengemeinden gewährt usw.

Durch Uebertragung so verschiedenartiger Vermächtnisse auf die Haltung änderte sich allmählich deren Character. Sie hörte auf, eine bloße Armenverwaltung zu sein und entwickelte sich zu einer Verwaltung aller derjenigen milden Stiftungen, für welche nicht eine selbstständige Verwaltung („Haltung“) mit eigenen Vorstehern eingerichtet war. Zu Ende der polnischen Zeit bildete die Testament- und Almosenhaltung geradezu ein städtisches Generaldepositorium für milde Stiftungen, und sie nahm damals wesentlich die Stelle des heutigen Depositoriums der milden Stiftungen ein.

Die „Halter", — ursprünglich die zwölf Armen-Vorsteher, 1793 aber nur noch ein einziger „Verwalter"[1]) — führten ein jahrweise fortgeführtes Ausgabe- und Einnahmebuch, dazu ein Contobuch mit besonderem Blatte für jeden Schuldner, zogen die Zinsen, Miethen, Schaalengelder usw. ein, leisteten die feststehenden Ausgaben an Geistliche usw. und verabfolgten (so wenigstens der Verwalter im Jahre 1793) die Unterstützungen an Arme usw. nach Verfügung des Raths. Größere Baarbestände wurden dem Rath zur Verwahrung abgeliefert.

Bei der ersten, nicht sehr zuverlässigen Feststellung des Vermögens der Haltung nach Eintritt der preußischen Verwaltung (17. Juni 1793) wurde ein Capitalbestand von 360 429 Gulden (= Rm.) festgestellt, nämlich: 6919 Fl. baar, 155 320 Fl. zinstragende Forderungen, 125 826 Fl. rückständige Vorschüsse, die keine Zinsen tragen (insbesondere Forderungen an die Kämmerei), 70 165 Fl. rückständige Zinsen und 2199 Fl. rückständige Hausmiethen. An jährlichen Einnahmen wurden ermittelt: 5070 Fl. Zinsen, 1293 Fl. Miethen, 152 Fl. Grundzinsen, ca. 360 Fl. Schaalengelder (in den Kirchen) insgesammt . 6877 Fl., während die feste Ausgabe nur . . . . 3543 Fl. betrug.

Die von der Preußischen Regierung geforderte Klarstellung der Ausgabezwecke nach den Fundationsurkunden, und die etatsmäßige Verwaltung konnten bis zum Jahre 1806 (Krieg) nicht erwirkt werden; es wurde nur mit Einziehung der Reste energischer vorgegangen, und bis zum Jahre 1803 wenigstens die einfache (früher lange unterbliebene) Rechnungslegung seitens des Verwalters durchgesetzt.

Von 1803 bis 1813 fiel dann aber wieder jede Rechnungslegung fort, und selbst Mellin, der von 1813 bis 1817 Verwalter war, konnte das Rechnungswesen zunächst nicht klarstellen. Dies gelang erst in den folgenden Jahren, als (1818) die Verwaltung mit der Stadthauptkasse in nähere Verbindung gebracht und einem besoldeten Beamten, gegen Cautionsstellung, übertragen wurde. Nach einer sehr zuverlässigen Zusammenstellung des Calculators Schönfeld vom Jahre 1825 (Bericht an die Regierung) über den Vermögensstand der Haltung in den Jahren 1793 und 1822 betrugen:

	1793.		1822.	
Die sichern Kapitalien	40533	Thaler	59899	Thaler.
Die sichern Zinsenreste	5912	„	6869	„
Die sichern Miethsreste	733	„	84	„
Zusammen sicheres Kapital-Vermögen	47178	Thaler	66852	Thaler.
Die jährlichen sichern Zinseneingänge	1690	„	2864	„
Die jährlichen sichern Miethseingänge . . .	482	„	255	„
Die sichern jährlichen Einnahmen	2172	Thaler	3119	Thaler.

[1]) Neben dem „Verwalter" werden erwähnt der „Stuhlschreiber", — eine Art subalterner Syndikus für verschiedene Haltungen (hier: 49 Thaler 70 Gr. Gehalt) und Executores Testamenti von Kriewes und von Becker, dazu die „Zehner" (10 Abgeordnete aus Kaufmannschaft und Gewerken), welche jährlich die städtischen Rechnungen zu prüfen hatten (Reformatio Siegesmundi von 1523) und darüber bei dem jährlich, am Sonntag Reminiscere stattfindenden „Reminiscere-Gespräch (= Solamität) den versammelten drei Ordnungen Bericht erstatteten. Aus der Testament- und Almosenhaltung erhielten sie jährlich 75 Thaler 14 Sgr.

Dagegen wären als unsicher zu bezeichnen:

	1793.	1822.
Ausstehende Kapitalien	25535 Thaler	4005 Thaler.
Zinsenreste	44823 „	3763 „
Zusammen	70358 Thaler	7768 Thaler.

Die Zinsenreste waren zumeist Forderungen an die Stadt, und es wurden sodann, mit Genehmigung der Königlichen Regierung vom 21. August 1826, 41840 Thaler Schulden der Kämmerei bei der Haltung niedergeschlagen.[1])

Bei der endgültigen Ordnung des alten städtischen Schuldenwesens, im Jahre 1841, zahlte die Kämmerei noch 10142 Thaler Kapital baar zur Testamenthaltung, während andererseits einige Kapitalien der Haltung (5811 Thaler), deren Zinsen anderen selbstständigen Stiftungen (z. B. den Hospitälern, auch den einzelnen Kirchen) zuflossen, damals ganz an diese Berechtigten herausgegeben wurden. Die Einnahmen der Haltung verminderten sich damals von 2935 Thaler auf 2692 Thaler, weil auch eine Reihe von Einnahmen, welche die Haltung für die evangelischen Kirchen einzog und dann an diese Kirchen abführte, fortan den Kirchen unmittelbar überwiesen wurden.

Die Vereinigung zahlreicher und verschiedenartiger, dabei zum Theil an sich nicht großer Vermächtnisse und Geschenke in der Haltung hatte schon zu polnischer Zeit eine solche Verwirrung der einzelnen Stiftungsmassen zur Folge gehabt, daß es, wie erwähnt, beim Eintritt der preußischen Verwaltung nicht mehr möglich war, die einzelnen Bestimmungszwecke auch nur zu ermitteln.

Stiftungsurkunden waren 1793 nur über die Vermächtnisse des 18. Jahrhunderts vorhanden; die älteren mochten 1703 mit dem Rathhause verbrannt sein.

Der Zweck der Haltung wurde 1793 vom Rath der preußischen Regierung dahin angegeben:

> als Hauptkasse aller milden Stiftungen die Hospitäler, Stadtarmen, Kirchen und Schulen, Wittwen und Waisen zu unterstützen.

Von dieser Anschauung ausgehend, wurde über die verfügbaren Einkünfte ziemlich frei verfügt.

Schon bald nach Errichtung der Haltung gewährte dieselbe übrigens nicht nur laufende, sondern auch sehr bedeutende Kapitalien-Zuschüsse an die einzelnen milden Stiftungen der Stadt. So im Jahre 1578 (als die Zinseneinnahme 130 Mk.[2]) betrug) z. B. 275 Mk. zur Ablösung einer Schuld des St. Georgen-Hospitals, 500 Mk. zum Ankauf des Krankenhaus-Grundstücks; im Jahre 1579 (Zinsen-

[1]) In gleicher Weise wurden damals, bei Regulirung des städtischen Schuldenwesens, im Ganzen 178884 Thaler „Schulden" der Stadt bei den städtischen milden Anstalten, Kirchen usw. niedergeschlagen, — zumeist Zinsenreste. Die „liquiden Schulden" der Stadt betrugen im Jahre 1818 282942 Thaler und wurden bis November 1841 bis auf 132059 Thaler bezahlt, — zumeist durch Verkauf und Vererbpachtung von Gütern. Capitalien besaß die Stadt 1841: 32000 Thaler.

[2]) Die preußische Mark wurde 1793 = $^2/_3$ Gulden, also = ca. 66 Pfennig gerechnet, stand aber 1578 wohl auch an Silberwerth höher. Der Verkehrswerth war sehr viel höher.

Einnahme 311 Mk.) 250 Mk., wie vor, dem St. Georgen-Hospital, 200 Mk. „zur Erbauung des Hospitals Mariä Magdalenä bei St. Lorenz"[1]) u. s. w.

Später wurden diejenigen Theile der Stiftungs-Einkünfte, welche bestimmten Empfängern. — den einzelnen Geistlichen, Lehrern, Hospitälern u. s. w. — gewidmet waren, naturgemäß schon durch das Recht der Empfänger einigermaßen — gewissermaßen historisch — festgehalten, auch als die Testamente u. s. w. bereits in Vergessenheit gerathen waren.

Die Verluste der Stiftung an Kapital und Zinsen entfielen daher regelmäßig nur auf die übrigen, nicht bestimmten Empfängern gewidmeten Vermögensmassen, da die einzelnen Stiftungsmassen in den Rechnungsbüchern in keiner Weise auseinandergehalten wurden.

Bei vielfach sehr unordentlicher Verwaltung[2]) und daraus folgenden großen Kapital-Ausfällen, hatte sich daher die Bedeutung der Stiftung für die städtische **Armenpflege** im Laufe des 18. Jahrhunderts vermindert. Der Rath nahm auch keinen Anstand, Theile der noch freien, und daher für Armenzwecke verwendbaren Einkünfte nach Bedürfniß einem bestimmten andern Zweck fest zu widmen. Noch im Jahre 1825 wurde z. B. der Betrag (377 Thaler 26 Sgr.), welchen der zweite Geistliche der altstädtischen Kirche herkömmlich bezog, um 100 Thaler jährlich erhöht, weil das Stellengehalt unauskömmlich sei.

Im Jahre 1802 hatte die Haltung zu zahlen:

A. Feste Ausgaben:

1. Den Beamten der Haltung	137	Thaler	— Gr.
2. Predigern, Lehrern, Schulen, Pfarrerwittwen, Kirchen usw.	1630	„	18 „
3. Den Hospitälern usw., Legatzinsen	139	„	— „
Zusammen	1906	Thaler	18 Gr.

B. Nach Bestimmung:

4. Zum Schulgeld für arme Kinder (Duesterwald'sches Legat)	50	Thaler	30 Gr.
5. Zur Ausstattung armer Bürgertöchter (legatum Gnospianum, — heute verschollen)	10	„	— „
6. Zur Unterhaltung armer Bürger	11	„	40 „
7. Zur allgemeinen Armenkasse	800	„	— „
8. Zum Unterhalt verwaister Kinder	60	„	— „
Zusammen	931	Thaler	70 Gr.

[1]) Beweis, daß das später im Bürgerhospital aufgegangene Hospital St. Mariae Magdalenae mit dem mittelalterlichen St. Lorenz-Hospital identisch ist. Andere Ausgaben beweisen die Identität des späteren Hospitals St. Peter und Paul mit dem mittelalterlichen, von Dorothea Armknecht gegründeten „Wittwen-Hause" und mit dem bis 1667 erwähnten St. Jacobs-Hospital.

[2]) Obwohl Frau Bürgermeister Barbara von der Linde (geb. Ficken aus Danzig) im Jahre 1579 (und 1582—1585) bei Aussetzung eines großen Vermächtnisses an die Haltung (3150 + 4500 Marc) 7 oder 8 Gulden jährlich bestimmte: Den zwölf Herren Vorstehern der Armen, sammt den zweien zu der jährlichen Rechnung deputirten Raths-Herrn zu einer Verehrung, oder Ergötzung, jährlich in alle zukünftige Zeiten, allemal nach gehaltener, beschlossener und entschiedener gemeiner Rechnung. Diesen Zins mögen sie ihres Gefallens entweder zu einem ziemlichen convivio, oder zu einer Collation, oder wie sie sonst wollen, mit einander anwenden oder verzehren, zu meinem und dieses meines Gestifts für die Armen Gedächtniß. Diese Collation ist denn auch lange Zeit alljährlich gehalten worden, bis sie mit allen Einzelheiten des „Gestifts" der Vergessenheit verfiel.

Die Studien=Stipendien, die Unterstützungen von Wittwen und andere in den einzelnen Stiftungen besonders vorgeschriebene Ausgaben sind hier mit den 8 Gulden zur Collation der Vorsteher aus dem Linde'schen Legat, vergessen, oder auf die damals — wie oben erwähnt — soeben (1800) eingerichtete städtische Armenanstalt übertragen, welche somit hierin durchaus an die zwölf Armen=Vorsteher der Reformationszeit anknüpft, deren Amt in der späteren, traurigen Zeit in Abgang gekommen war.

Für Waisenpflege war im Jahre 1803 nur ein unerheblicher Theil der Gesammtausgabe bestimmt.

Nach Beendigung der Freiheitskriege und in der großentheils — zumal in den von armen Leuten bewohnten Vorstädten — zerstörten Stadt mochte jedoch gerade dieser Zweig der Armenpflege sich besonders geltend machen.

Die Unterbringung der Waisen „bei armen Wittwen, Arbeiter= und Soldatenfrauen" war unbefriedigend.

Demgemäß wurden zunächst im Jahre 1825, auf Anregung des Oberbürgermeisters Mellin, 803 Thaler 3 Sgr. 10 Pf. aus den Einkünften der Haltung bereitgestellt, um Waisen in drei Zimmern unterzubringen und zu erziehen.

Zur besseren Unterbringung wurde auf den 1827 für 652 Thaler erkauften Grundstücken Neustadt 208 und 209, neben dem St. Georgen=Hospital (Nr. 209), ein besonderes Waisenhaus[1]) für 24 Waisen für Rechnung der Haltung erbaut. Die Kosten des Baues einschließlich des antheiligen Kaufpreises betrugen 2296 Thaler.[1])

Am 1. November 1828 zogen 15 Knaben und 3 Mädchen in das Haus ein, und am 15. Dezember 1828 fand die feierliche Einweihung des Hauses durch den evangelischen Pfarrer Guete statt. Als Hauseltern waren die Riemermeister Dietz'schen Eheleute angenommen, — die jedoch ihre Profession im Hause forttrieben, — und unter dem 3. Oktober 1828 wurde eine Hausordnung erlassen, welche beweist, daß die Anstalt zunächst nur allernothdürftigste Armenpflege übte.

Fleisch sollten die Kinder nur an den Festtagen erhalten, sonst aber 1. Kinder von 3—6 Jahren: Morgens eine Tasse Milch und für 2 Pfennig Semmel; Mittags: Grütze oder Gemüse, Nachmittags: wie Morgens; Abends: Grütze, Wassersuppe und „etwas" Brod. 2. Kinder von 7—14 Jahren: Morgens: Wassersuppe, oder Milch und 6 Loth Brod; Mittags: Gemüse, Grütze, Rumpford'sche Suppe und 12 Loth Brod; Nachmittags: 1 Tasse Milch und 6 Loth Brod; Abends: Suppe, Grütze, Gemüse und 8 Loth Brod. Im Jahre 1828/29 kostete diese Verpflegung 1 Sgr. $5^1/_2$ Pf. auf den Kopf und Tag. Schon vom Jahre 1830 ab wurde indessen wöchentlich je 2 Mal $^1/_4$ Pfund Rindfleisch und 1 Mal $^1/_4$ Pfund Schweinefleisch gegeben[2]) und Kinder unter 6 Jahren wurden jetzt von der Aufnahme ausgeschlossen. Neben 35 Thaler monatlich für Verpflegung der 24 Waisen, waren vorgesehen jährlich 60 Thaler dem Hausvater, 44 Thaler der Magd (einschl. Kost), $6^1/_2$ Klafter

[1]) Das St. Georgen=Hospital zahlte für Neustadt Nr. 209 an Kauf= und Baukosten 2762 Thaler. Es sind dies die jetzt stehenden Häuser.

[2]) 1 Pfund Rindfleisch = 2 Sgr., 1 Pfund Schweinefleisch = $2^1/_2$ Sgr. (20 bezw. 25 Rpf.).

Hart- und $10^1/_2$ Klafter Weichholz, 6 Thaler Topf- (Geschirr-) Geld, 12 Thaler Lichtgeld, 5 Thaler für Waschen und Besserung der Kleider. Kleider, Wäsche, Nähmaterial usw. wird geliefert.

Zur Oberaufsicht und Pflege der Anstalt wurde eine „Direction" eingesetzt, bestehend aus: Dem Oberbürgermeister Mellin, Stadtsyndikus Oloff, Stadtphysikus Dr. Weese, evangelischer Prediger Guete, katholischer Pfarrer Zastrow und 5 Mitgliedern aus dem Vorstand der Testament- und Almosenhaltung, und ferner den „Ehrenmüttern" Frauen General Benkendorf v. Hindenburg, Frau Oberbürgermeister Mellin, Frau Stadtbaumeister Heckert und Frau Kaufmann Koerner.

Als der Gemeinderath darauf den Wunsch zu erkennen gab, auch seinerseits im Vorstande vertreten zu sein, anwortete Mellin (6. Juni 1829), „daß des Waisenhauses nur lediglich ein Titel des Etats der Testament- und Almosenhaltung ausmache, und also keine besondere Verwaltung dafür bestehe; vielmehr fungirten die Vorsteher jener Haltung eo ipso." Dabei beruhigte sich der Gemeinderath. Der Zuschuß aus der Testament- und Almosenhaltung von 803 Thalern erwies sich schon im Jahre 1829 (bei 18 Kindern) nicht als hinreichend. Als 1830 die Zahl der Kinder auf 24 stieg, — neben welchen außerhalb des Hauses noch 4 (zu je 1 Thl. 10 Sgr. monatlich) von der Testamenthaltung, 14 in Privatpflege von der Gemeinde zu 20 Sgr., 1 Thl., 1 Thl. 15 Sgr. und 18 im Armenhause, zu 1 Thl. 15 Sgr. monatlich unterstützt wurden — begann man durch Büchsen in den Wirthshäusern und durch eine Hauskollekte milde Beiträge zu sammeln.

Auch diese langte jedoch nicht hin, als am 1. Juli 1832 das Waisenhaus, — mit dem Armenhause tauschend — das größere Haus Neustadt 213 bezog und hier nun die Pflege auf 36 Waisen ausgedehnt wurde.

Inzwischen waren, durch eine geordnete Verwaltung, Verkauf vieler in den Kriegszeiten übernommener Grundstücke, Einziehung von Zinsenresten und durch Ersparnisse an den Ausgaben während der Kriegsjahre, die jährlichen Einkünfte der Testament- und Almosenhaltung auf 4644 Thaler 4 Sgr. 2 Pf. gewachsen.[1]) Davon wurden an festen Ausgaben verwendet:

1. Für evangelische Geistliche und Kirchenbeamte .	1187	Thaler	17 Sgr.	8 Pf.
2. Für Schulen und Lehrer	971	„	10 „	— „
3. Für die Hospitaliten	97	„	6 „	— „
4. Für einzelne Kirchen (22 Thl. 4 Sgr.), Krankenhaus (10 Thl.), Armenhaus und für Predigerwittwen (30 Thl. 10 Sgr.)	71	„	14 „	— „
5. Remuneration der Haltungsbeamten	370	„	25 „	8 „
6. Zur Unterhaltung von Gebäuden, Abgaben, Prozessen	254	„	20 „	10 „
Summa feste Ausgabe	2953	Thaler	4 Sgr.	2 Pf.,

sodaß noch „für allgemeine Armenzwecke" 1691 Thaler verfügbar blieben.

Da inzwischen die städtische Armenverwaltung mit Gemeindemitteln in Wirksamkeit getreten war, so wurden diese verfügbaren Mittel der Testamenthaltung der

[1]) Vergl. das Nähere in der Einleitung zu dem alten Statut des Waisenhauses vom Jahre 1837.

offenen Armenpflege ganz entzogen, und es wurden zunächst (1832) 1454 Thaler, vom Jahre 1836 ab 1300 Thaler, später wieder 1400 Thaler dem Waisenhause bestimmt, — daneben 220 Thaler zur Unterhaltung armer Waisenkinder unter 6 Jahren in Privatpflege, und 161 Thaler für arme Wittwen.

Nunmehr wurde auch eine von der Testament- und Almosenhaltung ganz getrennte Verwaltung des Waisenhauses in's Auge gefaßt, und demgemäß unter dem 29. August 1832 ein besonderes Statut für das Waisenhaus nebst Hausordnung entworfen, welches jedoch erst in der später gedruckten Fassung vom 26. April 1836, — in welcher es bis zum Jahre 1888 gegolten hat — zur Annahme gelangte. So wurde das Statut auch von der Königlichen Regierung unter dem 13. Mai 1837 genehmigt, obwohl diese Genehmigung überflüssig war, da die Königliche Regierung ganz richtig ausführte, daß das Waisenhaus keine eigentliche „Stiftung" (pium corpus, mit Corporationsrechten), sondern eine städtische Anstalt sei.

Die Neugestaltung der Anstalt hatte der bereits am 27. August 1830 verstorbene Oberbürgermeister Mellin[1]) nicht mehr erlebt. Ihm wurde indessen seitens der Zeitgenossen die Gründung dieser Anstalt so sehr zum Verdienste angerechnet, daß am 23. November 1842 Magistrat und Stadtverordnete beschlossen:

1. Die Anstalt als „Städtisches Waisenhaus, gegründet vom Oberbürgermeister Mellin im Jahre 1828" durch eine Tafel über der Thür zu bezeichnen.
2. Das zum Denkmal für Mellin gesammelte Capital von 635 Thalern dem Waisenhause als Stamm-Capital zu überweisen.
3. Das Bild Mellins im Hause anzubringen und
4. Seiner, als des Gründers der Anstalt, jedesmal bei der Weihnachtsfeier zu gedenken.

Die Testament- und Almosenhaltung war durch den festen jährlichen Zuschuß zum Waisenhause in ihrer Ausgabe so festgelegt, daß z. B. im Jahre 1860 (neben 1400 Thalern für das Waisenhaus, 1048 Thaler 24 Sgr. 4 Pf. für Kirchenbeamte, 1033 Thaler 10 Sgr. für Schulen und Lehrer, 80 Thaler für Verwaltungskosten und 17 Thaler 20 Sgr. für Bauten, Abgaben usw.), nur noch 614 Thaler jährlich zur freien Verwendung übrig blieben, wovon 250 Thaler für Unterstützung von Waisen in Privatpflege, 224 Thaler in nicht festen Portionen an Wittwen — zumeist städtischer Beamten — und 140 Thaler zur Capitalvermehrung bestimmt waren. Durch solche Neu-Capitalisirungen, durch den Erlös verkaufter Gebäude, — auch, wie gezeigt werden wird, des Waisenhauses Neustadt 213 — wuchs sodann bis 1890 das Capitalvermögen der Stiftung auf 270 000 Mark, und zu der Zinseneinnahme von 12 057 Mark traten 408 Mark Miethe von den beiden Häusern Neustadt 208 und 216 und ca. 100 Mark anderweite Einnahmen. Daraus sind heute bestimmt: Für evangelische Kirchenbeamten 3146,41 Mk., für die Stadtschulenkasse 5508,91 Mk., für die Waisenhauskasse 4200 Mk., Bauten usw. 78,59 Mk., sodaß zur freien Ver-

[1]) Er starb im 60. Jahre, nachdem er über 35 Jahre im Dienste der Stadt gestanden hatte, — davon 13 Jahre als Oberbürgermeister.

fügung blieben 2537,50 Mk.: davon 507,50 Mk. für Waisen in Privatpflege (nach Verfügung des Armen-Directoriums), 1930 Mk. für (13) Wittwen und Bedürftige in festen monatlichen Raten von 3—18 Mk. und 100 Mk. zur Capitalisirung.

Von dem für Wittwen bestimmten Betrage sollten, nach dem Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die städtischen Subaltern- und Unterbeamten vom 25. Januar und 12. März 1884, die frei werdenden Portionen bis zum Betrage von 500 Mk. jährlich zu dieser Kasse eingezogen werden; bevor jedoch dieser Zeitpunkt erreicht wurde, — im Kämmerei-Etat für 1890/91 — wurden die gesammten Verpflichtungen der Beamten-Wittwen- und Waisenkasse auf die Stadt übernommen, und so der Beitrag der Testamenthaltung zu weiteren Unterstützungen frei gemacht, was auch den Zwecken der Stiftung mehr entspricht. Da für Beamtenwittwen, heute durch die Wittwenkasse, genügend gesorgt ist, werden die Unterstützungen heute zumeist sogenannten verschämten Armen, oder bedürftigen Hinterbliebenen städtischer Bürger, Geistlicher usw. in festen Monatsraten, durch Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, zugewendet.

Die Testament- und Almosenhaltung bildet daher heute eine sehr werthvolle Ergänzung der gesetzmäßigen Armenpflege, wodurch diese leistungsfähiger, freier und freundlicher gestaltet wird.

Das Waisenhaus verblieb inzwischen in dem Hause Neustadt Nr. 213 vom Jahre 1832 bis Ende September 1881, wo es in das jetzige Haus am westlichen Ende der Bromberger Vorstadt übersiedelte.

Die Zahl der Waisen betrug etatsmäßig in der Regel 36, ohne daß jedoch diese Zahl stets erreicht worden wäre.

Die innere Verwaltung und die Erziehung im Hause lag stets in der Hand von Hauseltern, als welche wirkten: Riemermeister Dietz bis 1832, Lehrer Fischer bis 1838, Bäckermeister Wengler bis 1846, Sattlermeister Schwartz bis 1875, Lehrer Krause bezw. dessen Wittwe bis 1878, Lehrer Semrau bis September 1885, Lehrer Erdmann bis 1. Oktober 1887, Tischlermeister Logan bis 31. März 1889, seitdem Goldarbeiter Bähr.

In der äußeren Verwaltung änderte sich wenig, doch lassen die Akten erkennen, daß der Anstalt von der Deputation jederzeit ein reges Interesse zugewendet wurde. Im Jahre 1843 werden (wegen der Wanzen) Gypsdecken eingeführt; 1846 (vergeblich) beim Magistrat die Vereinigung der Anstalt mit dem Armenhause (unter Ankauf von Neustadt 214) beantragt; 1854 wird beschlossen, daß jeder ehemalige Zögling als Lehrling einen Vormund aus der Deputation erhalten solle; 1863 werden Taschentücher eingeführt; 1865 wird die Verlegung der Anstalt auf die Bromberger Vorstadt beantragt; 1870 werden (wegen Flecktyphus) Luftfenster eingeführt u. s. w. Der Zuschuß der Testament- und Almosenhaltung von 1400 Thalern und die eingeführte Weihnachts-Collecte nebst Geschenken u. s. w. reichten allerdings schon bald nach 1832 nicht mehr zur Unterhaltung der Anstalt hin. Schon 1833 mußten von der Kämmerei 2—3 „Schichten" Klobenholz als „Extraordinarium" bewilligt werden. Zugleich wurde eine — durch die Stadtverordneten selbst in Umlauf gesetzte —

Hauscollecte angeordnet, welche 180 Thaler 10 Sgr. eintrug und, jährlich wiederholt, in den Jahren 1837 ff. 136, 132, 140, 158, 144 Thaler ergab. Dazu z. B. im Jahre 1840: 39 Thaler Weihnachts-Collecte der Kinder an den Kirchenthüren, 40 Thaler aus den Sammelbüchsen in den Wirthsstuben, 51 Thaler besondere Geschenke u. s. w.

Die Hauscollecte gerieth jedoch in Gefahr, weil sich kein Stadtverordneter mehr zur Einsammlung bereit finden ließ, und, als der Magistrat jeden Bürger dazu für verpflichtet erachtete, die Stadtverordneten-Versammlung die Wahl auf Magistratsmitglieder lenkte, die sich dann auch ihrerseits weigerten. Die Angelegenheit ging durch alle Instanzen, wurde schließlich am 25. Juli 1844 vom Oberpräsidenten zu Gunsten des Magistrats entschieden, worauf eine förmliche Erklärung der Stadtverordneten gegen den Magistrat im Wochenblatte (1845) erfolgte; die Collecte aber wurde seit 1845 durch einen Boten umgetragen und schließlich durch einen festen Zuschuß von 628,53 Mk. jährlich von der Kämmerei abgelöst.

Inzwischen wurden der Anstalt bald auch eigene, zinsentragende Kapitalien (insgesammt bisher 15303,17 Mk., vergleiche im Anhange) vermacht, wie dies der Haushaltsplan im einzelnen nachweist. So war die Anstalt im Stande, unter Hinzunahme gelegentlicher Verwaltungsüberschüsse, allmählich ein Kapitalvermögen von 29500 Mk. anzusammeln.

Das Haus Neustadt 213 hatte verhältnißmäßig sehr gute Räume; es entbehrte jedoch eines Gartens und besaß nur einen unbedeutenden Hof. Auch die Lage an einem belebten Marktplatze erschien für die Zwecke der Anstalt ungünstig, und als noch hinzukam, daß auch hier die ägyptische Augenentzündung endemisch herrschte, gleichzeitig aber das im Jahre 1866 (mit 17000 Mark Kosten) erbaute massive Schulhaus am westlichen Ende der Bromberger Vorstadt sich für die wachsende Schülerzahl als unzureichend erwies, beschlossen am 21./30. Juni 1880 die städtischen Behörden, das Waisenhaus in jenes, — zu erweiternde — Schulhaus zu verlegen und ein neues zwölfklassiges Schulhaus an der Schulstraße zu erbauen. Die Bauten wurden so beschleunigt, daß Ende September 1881 der Umzug des Waisenhauses in sein neues, schönes Heim stattfinden konnte.

Das Haus Neustadt 213 wurde für 46800 Mk. meistbietend verkauft, davon wurden 22000 Mk. für das neue Grundstück nebst dem bereits stehenden Schulhause (östlicher Bau) und 10415,31 Mk. (einschließlich einiger Nachbauten 11350 Mk.) für den westlichen Anbau ausgegeben. Der Rest wurde der Testament- und Almosenhaltung, als eingetragenen Eigenthümerin von Neustadt 213, überwiesen, nicht dem Waisenhause, dem er eigentlich, nach der geschichtlichen Entwickelung hätte zu Statten kommen müssen.

In dem neuen Hause, mit seinem geräumigen Garten und seiner waldigen, anmuthigen Umgebung, ist die Anstalt seitdem in vieler Beziehung fortgeschritten.

Durch Einrichtung eines Brausebades, Bereitstellung je eines besonderen Waschbeckens, Handtuchs und Schrankes für jedes Kind, durch fleißiges Spielen im Freien, ferner durch sorgfältige Unterhaltung der Zimmer, bessere Kost, reichlichere

ärztliche Versorgung u. A. dergl. und zeitweilig sogar durch Annahme einer besonderen Diakoniß für die Augenpflege, ist die Augenkrankheit — hier, wie im Kinderheim — bald vollständig gehoben und der Gesundheitszustand ein durchaus befriedigender geworden. Durch Gartenarbeit und — seit 1885 — durch Einführung des Handfertigkeits-Unterrichts ist eine bessere Beschäftigung der Kinder in beiden Anstalten erwirkt, und die durch die neue Verwaltungsordnung vom Jahre 1888 bezweckten Verbesserungen beziehen sich auch auf diese Anstalt.

Allerdings sind dieselben nicht ohne Mehrkosten durchführbar, und da zugleich die Preise der Lebensmittel für die — immer noch etatsmäßig 36 — Waisen der allgemeinen Steigerung unterworfen sind, so hat vom 1. April 1891 ab zum ersten Male ein Zuschuß aus städtischen Mitteln, — von 817,25 Mk. — (neben der alten Collecten-Ablösung) in den Haushalt der Anstalt eingestellt werden müssen.

Gleichwohl muß das Waisenhaus, — wie das Kinderheim — in seiner heutigen Verfassung als eine überaus segensreich für die Stadt wirkende Anstalt bezeichnet werden. Viele Zöglinge desselben, die sonst vielleicht zu Grunde gegangen wären, sind zu tüchtigen und höchst geachteten Bürgern erzogen worden, und wenige nur gehen dann, wenn sie längere Zeit im Hause waren, nachträglich zu Grunde.

Wem aber die Ausgaben hoch, und die Haltung der Waisen im Hause höher, als billig erscheinen sollten, der mag bedenken, daß in den für das Haus arbeitenden alten Capitalien der Testament- und Almosenhaltung auch solche enthalten sind, welche von den Stiftern für arme Waisen im Gymnasium und auf der Universität, für das Vergnügen der Armen-Vorsteher und dergleichen bestimmt waren.

Immer fehlt noch sehr viel daran, — selbst bei der aufmerksamsten und wärmsten Amtsführung aller an der Leitung der Anstalt betheiligten Personen, — daß den armen Waisen das Elternhaus wirklich ersetzt wäre. Möchte darum auch hier die Privat-Wohlthätigkeit mit Vermächtnissen und Geschenken, über die Grenzen nothwendiger Armenpflege hinaus, sich nach wie vor kräftig und hülfsbereit erweisen!

Thorn, im April 1891.

G. Bender,
Erster Bürgermeister.

Anhang.

Legaten-Verzeichniß

der

Testament- und Almosenhaltung

und des

Kinderheims und des Waisenhauses.

Verzeichniß

der zur **Testament- und Almosenhaltung** geflossenen Geschenke, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, die 100 und über 100 Mark betragen, oder sonst bemerkenswerth sind.

Jahr	Datum	Des Stifters: Name	Des Stifters: Stand	Kapital Mk.	Gr.	Zweckbestimmungen (Bemerkungen).
1559	30. 2.	Stryaske, Felix	Bierbrauer	1755	18	Weil er keinen Leibeserben hinterlassen, soll Alles, was über das bescheiden Antheil, seinen Verwandten und Freunden im Testament vermacht, hinterlassen, in ein Geld gebracht werden, von welchem Gelde sollen jährliche Zinsen mit guter Versicherung erkauft werden. Solche Zinsen sollen, zu Gottes Ehre, sonderlich in die Hospitäler bei dieser Stadt Thorn, seiner zum guten Gedächtniß, vertheilt und ausgespendet werden, darnach aller Armut insgemein, und fürnehmlich die Hausarmen sollen dieser Zinsen Iherlich theilhaftig werden.
1564	18. 9.	von der Linden, Nicolaus	Bürgermeister	200	—	Den Hausarmen und Hospitaliten zu gebührlichem Zins beschieden.
1576	11. 5.	Rapani, Caspar	Dienerd. HerrnFranz Eszken	165	—	Der lieben Armut insgemein. (Rapani war aus Westfalen.)
1577	29. 6.	Grötsch, Hans	Rathsherr	100	—	Zu Zins bei der alten Zirsarzin ausstehend. Den Armen insgemein verschrieben.
1578	3. 1.	von Werden	Wittib des Danziger Bürgermeisters Joh. v. Werden	200	—	Den Armen bei dieser Stadt insgemein. Versichert auf ihr Haus und Speicher zu Thorn in der Sieglergasse.
1578	29. 9.	Trost, Barbara	Gerichtsschöppen-Wittwe	150	—	Den Armen insgemein. Eine Schuldsumme bei Simon Freitag.
1578	29. 9.	Siefert, Michel	Rathsherr	150	—	Den Armen zum Besten testirt.
1580	Ostern	Matthes	ein Böhme	150	—	Den Armen testirt, ausstehend bei Velten Posnaynski und überantwortet den Vorstehern durch Albrecht Guttwort.
1581	14. 8.	Radzinewski, Felix u. Ehefrau	?	1500	—	Zu Beider Zinsgenuß bei Lebtagen vorbehalten, nach ihrem leiblichen Abgange allen Armen bei dieser Stadt. An Zins zahlt der Rath jährlich 120 Marc.
1581	Michäly	Spunden, Barbara	?	150	—	Den Armen vertestirt.
1582	28. 1.	Konayetzki, Felix	?	1500	—	Vertrag mit den Vorstehern, daß er und seine Hausfrau zu Beider Lebtagen gegen diese Summe freie Wohnung in dem von dem seeligen Benedict Koye hinterlassenen Hause auf der Sieglergassen genießen sollen. (Das Haus muß also den Armen gehört haben.)
1582	24. 6.	Schachmann, Apollonia	Erste Ehefrau des Bürgermeisters Lukas Schachmann	300	—	Für die Hausarmen insgemein.
1582	"	Kramerin, Dorothea	?	50	—	100 M. im Ganzen legirt, doch 50 M. davon für den Predigtstuhl beim E. Rathe hinterlegt und daher an richtigen Grundzinsen **den Armen** an Hauptstuhl verblieben 50 M.
1582	8. 10.	von der Linden, Barbara	Wittib des Bürgermeisters Nicolaus von der Linden	3150	—	Stiftung ad pias causas: 1. Jährlicher Zins von 3000 M. a. Davon zweien armen Studiosis, eines armen Bürgerssohn aus Thorn und einem von Danzig, welche auf einer evangelischen Universität, in erster Reihe Königsberg, studiren je 45 M. = 90 M. b. Ferner 5 armen Schülern des Gymnasiums, Bürgerssöhnen, je 12 M. = 60 M. c. An Hausarme jährlich zu vertheilen 60 M. sind von obigen 3000 M. die Zinsen 210 M. 2. Den 12 Vorstehern der Armen 150 M., davon jährlicher Zins 10 M. 10 Gr. zu einer Mahlzeit oder einer sonstigen Ergötzlichkeit, wenn sie die jährliche Rechnung gethan haben, zusammen mit den beiden Rathsherren, welche die Rechnung abnahmen.
			Seitenbetrag	9520	18	

Jahr	Datum	Des Stifters: Name	Des Stifters: Stand	Kapital Mk.	Kapital Gr.	Zweckbestimmungen (Bemerkungen).
				9520	18	Transport
1583	Michäly	Bodecker, Bonaventura	Bürger allhier .	1500	—	Den Hausarmen insgemein geschenkt jährlich 90 *M.* Zinsen.
1585	6. 1. tr. reg.	von der Linde, Niclas d. Jüngere	Bürgermeister	4500	—	Den Hausarmen zu Thorn. (Ein gleich hohes Legat war für die Armen zu Danzig bestimmt.)
1586	29. 9.	Bodecker, Hans	Bürger	1500	—	Den Armen insgemein verehret, als er das Bürgerrecht gewann.
1590	15. 6.	Mese, Anna	Bürgerwittwe	100	—	Für die Armen bei Lebzeiten legirt.
1595	Michael	Sembowski, Andreas	„Edler Herr"	600	—	Abgetragene Schuld von dem in seinem Besitze gewesenen Hause in der Fährgasse, gemäß seines Testaments von 1571 durch die Plewin entrichtet und den Armen bestimmt.
1597	12. 12.	Sel. Frau Grötsch	Wittib nach Hans Grötsch	150	—	Den Armen geschenkt.
1598	27. 2.	Koye (Benedict)		1500	—	Das in dem Vermächtniß des Konayetzki (1582) erwähnte Koye'sche Haus — welches Koye also wohl hinterlassen hatte — wird verkauft und ergiebt 3000 *M.* einschl. der Konayetzki'schen 1500 *M.*
1606	31. 12.	Domzal, Stenzel	Bürger	150	—	Für die Findelkinder legirt, und durch seinen Erbnehmer Paul Kostrzenn erlegt.
1607	10. 1.	Grabski, Edelfrau	Wittwe d. Hr. Johann Grabski	150	—	Den Armen der Stadt geschenkt.
1607	24. 8.	Esken, Franz	Weil. Bürgermeister	400	—	Den Armen der Stadt von den Erbnehmern nach ꝑ. Esken verehrt.
1608	12. 3.	Grabski, Edelfrau	Wittwe	150	—	Nochmals den Armen verehrt.
1610	14. 8.	Sebaldt, Andreas	?	150	—	Den Armen verehrt.
1609	6. 2.	Rüdiger, Jacob	Bürgermeister	1500	—	Den Armen legirt. „Ich ordene und gebe zu christlichen milden Sachen in allen kommenden Zeiten jahrjährlich 60 Fl. à 30 Gr. gerechnet, Pfennig Zins von 1000 Fl. à 6 pro Cento. Das Erste Jahr Ao. 1609 und also forthin den Herren Vorstehern des lieben Armuths zu erlegen. Davon sollen jährlich auf Lichtmeß vertheilt werden: 1. An alle Hospitäler zu besserer Aufenthaltung der Armen, das Hospital zum heiligen Geiste aber ausgeschlossen, 20 Fl. 2. In das Wittwenhaus in der Neustadt bei St. Jacob 15 Fl. 3. Für Gassenarme der Elendenbrüderschaft 10 Fl. 4. Zum Predigtstuhl augsburg. Confession 15 Fl.
1614	7. 7.	Pusch, Philipp	Gerichtsverwandter	150	—	Dem lieben Armuth verehret.
1614	1. 4.	Peschell, Georg	?	150	—	Den Armen verehrt eine vom Matz Wachschlager eingebrachte Schuld.
1615	29. 5.	Amendt, Anna	Wittib d. Burggrafen Georg Amendt	150	—	Für die Armen.
1613	4. 3.	Radzivil, Fürstl. Durchlaucht, Jan	in dessen Auftrage	15	—	Durch den Edlen N. N. den Armen verehrt.
1617	23. 2.	Keiser, Andreas	Rathsherr	150	—	Für die Armen der Stadt.
1621	5. 11.	Meuermanns, Jacob, Erben	Bürger zu Posen	900	—	Wie vor.
			Seitenbetrag	23385	18	

Jahr	Datum	Des Stifters Name	Des Stifters Stand	Kapital Mk.	Kapital Gr.	Zweckbestimmungen (Bemerkungen).
				23385	18	Transport
1624	20. 9.	Pusch, Philipp	Gerichtsschöppe	8250*)	—	Bewogen durch die viel und mannigfaltige Güte, Wohlthat und Barmherzigkeit Gottes, die ihm und den seinen widerfahren, schenkte der Ehrenfeste und weise Herr Philipp Pusch in verschiedenen Posten: Im Jahre 1614 — 150 *M.* 16. April 1622 — 3027 „ 5. December 1622 — 1077 „ 15. Juli 1624 — 1050 „ 20. September 1624 — 3000 „ zusammen 8250 *M.* und zwar zur Zinsnutzung: 1. Der St. Marien-Kirche { damals } 600 *M.* 2. „ St. Jacobs-Kirche { evangel. } 300 „ 3. „ St. Georgen-Kirche — 300 „ 4. „ Evangelischen Kanzelhaltung Augsburgischer Confession — 600 „ 5. Dem Spital zu St. Jacob — 1200 „ 6. „ „ „ St. Catharina — 750 „ 7. „ „ „ St. Georgen — 750 „ 8. „ „ „ St. Lorenz — 900 „ 9. „ Elendenhause — 750 „ 10. „ Siechenhause — 300 „ 11. Der Oekonomie (Alumnat des Gymnasii) abermals — 150 „ 12. Den Hausarmen — 1650 „ Sa. 8250 *M.*
1614	12. 5.	Zazek, Sophie	Zimmermannswittwe	250	—	Für die Armen.
1618	11. 10.	Tidicei, Franz	Doctorswittwe	900	—	Desgleichen.
16$\frac{35}{39}$	8. 3.	Kriwes, Gottfried	Rathsherr, geb. i. Lübeck, späterKaufherr i. Posen und von da seines Glaubens wegen vertrieben	81000	—	ad pias causas und zu evangelischen Zwecken testirt, und zwar: Dem evangelischen Gymnasium Rector und Collegen — 10000 Fl. Dem Predigtstuhl — 10000 „ Der Oekonomie (Alumnat) — 5000 „ Dem Wittwenhaus (Petri und Pauli) — 4000 „ Den Spitälern St. Georg, St. Lorenz und Catharina, dem Elenden-Siechenhause und dem Pesthause, 5 Anstalten à 4000 Fl = 20000 „ Für Hausarme und Exulanten — 5000 „ Sa. 54000 Fl. 18000 Reichsthaler. Außerdem zur Unterhaltung pp. der Marienkirche 5000 Fl., welche jedoch zu separater Verfügung des Rathes gestellt wurden.
1647	—	Mathesius, Dorothea geb. Ride	Med. ordinar. Wittib	750	—	Für das Hospital St. Petri und Pauli (Wittwenhaus).
1652	—	Renz, Abraham	Rathmann u. Ober-Kämmerer	1500	—	90 *M.* Zins sollen von den Herren Vorstehern auf die Hospitäler den Armen ausgetheilt werden und zwar mit je 15 *M.* den Hospitälern zu St. Maria Magdalena, St. Catharinen, St. Georgii, Wittwenhaus, Siechenhaus und Elendenhaus.
1709	—	Janitzen, Daniel Christoph	Rathsältester	525	—	Für die Marienkirche — 225 *M.* Hospital der Neustadt — 150 „ Hospital St. Georg — 150 „ Sa. 525 *M.* Außerdem vermachte Janitzen der Stadt sein Gut Weißhof mit der Auflage, jährlich 2 Feste (jetzt eins) zu feiern.
			Seitenbetrag	116410	18	

*) Anm. Von diesem Rechnungsposten fallen bei der Summirung dieser Seite 150 *M.* aus, welche schon vorseitig zum Jahre 1614 eingerechnet sind. Nach den Schenkungs-Urkunden hatte Pusch schon vorher Vermächtnisse an andere Anstalten usw. vermacht, die in der Testamenthaltung nicht erscheinen. So der Oekonomie und ferner im Jahre 1608 dem Catharinen-Spital 150 *M.*, dem St. Georgen-Spital 300 *M.*, dem Elendenhause 300 *M.*

Jahr	Datum	Des Stifters Name	Des Stifters Stand	Kapital Mk.	Gr.	Zweckbestimmungen (Bemerkungen).
				116410	18	Transport
1742	—	Düsterwald, Paul	Rathmann	3900	—	Dem Predigtamt 3000 M. daraus auch den Lehrern zu Gurske, Pensau, Bösendorf Scharnau, Guttau, Gremboczyn, Leibitsch, Rogowo und Rogowko bis zu 5 Fl. pr. zu reichen waren. Der Kanzelei seine Bibliothek in natura. Zur Anschaffung neuer Bücher 900 M. Sa. 3900 M.
17$\frac{38}{44}$	—	Weiß, Simon	Bürgermeister	3000	—	Stipendien für evang. Studiosen 2000 Fl. pr. = 3000 M. Außerdem ein Ausstattungs-Legat für Bräute aus der Familie.
1757	—	Borkowski, Albert	Bürgermeister	12666	12	Neues altstädt evang. Bethaus 1000 Gld. pr. Neustädt. Dreifaltigkeitskirche 1000 „ Vorstädt. Catharinenkirche 1000 „ Hospital Peter und Paul 1000 „ „ Mariä Magdalen. und Catharinen 1000 „ „ Georgen 1000 „ Plebanei St. Georgen 1000 „ Siechen- und Krankenhaus 1000 „ Den 3 altstädt. ev. Predigern 600 „ Den 2 neustädt. ev. Predigern 400 „ Den 2 polnischen ev. Predigern 200 „ Den Predigern zu Gurske und Gremboczyn 200 „ Zweien Amtsdienern 100 „ Zus. 9500 Gld. pr.
1761	—	Moyski, Samuel	Neustädt. Schöppenmeister	5490	—	Armen Wittwen 1000 Gld. pr. Schulgeld für Kinder armer Eltern 1000 „ Schwerkranken Armen i. Krankenhause 500 „ Spinn- und Spendehaus 500 „ Zur Kirchenreparatur 300 „ Den lutherischen Hospitälern 150 „ Gymnasial-Rector und -Collegen 210 „ Zus. 3660 Gld. pr. Außerdem in ähnlicher Vertheilung für die Stadt Zduny 1000 Gulden legirt.
1762	—	Fenger, Elisabeth	Kaufmanns-Wittib	4500	—	Dem evang. Bethause 1200 Gld. pr. Dem St. Georgen-Hospital 300 „ Der St. Georgen-Plebanei 300 „ Dem Hospital Peter und Paul 200 „ Dem Hospital Mariä Magdal. 300 „ Armen Priester-Wittwen 600 „ Zus. 3000 Gld. pr.
1768	—	Becker, Christoph	Kauf- und Handelsmann	51300	—	Den 3 Hospitälern je 100 Gulden 300 Gld. pr. Dem Spinn- und Spendehause 1000 „ Den 9 ev. Predigern je 100 Fl. 900 „ Dem Bethaus zu baulicher Unterhaltung 4000 „ Dem Rathhause ebendazu 4000 „ Für die polnischen ev. Prediger 4000 „ Den Professoren d. Gymnasiums 4000 „ Den übrigen Collegen desselben 4000 „ Zur Verbesserung d. Stadtmauer 4000 „ Zum Besten des Zeughauses 4000 „ Zu Jungfern-Ausstattungen 4000 „ Zus. 34200 Gld. pr.
			Hierzu laut Inventar	2167	10	in kleinen Legaten unter 100 M. in den Jahren 1559 bis 1614.
			Zusammen	199435	—	

Die Rechnungen lassen indessen erkennen, daß auch noch zahlreiche andere Vermächtnisse bei der Testament- und Almosenhaltung verwaltet wurden, insbesondere verschiedene Studienstipendien, ferner für Wittwen und Waisen evangelischer Geistlicher, für Ausstattung von armen Bürgertöchtern (Gnospius'sches Vermächtniß jährlich 10 Thaler) u. a.

Augenscheinlich sind etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die der Haltung zugeflossenen neuen Stiftungen nur sehr nachlässig eingetragen. So fehlt im Rechnungsbuche schon das große Renz'sche Vermächtniß vom Jahre 1652, ferner das Becker'sche Legat (1768) u. a. m.

Verzeichniß

der zum Besten des **städtischen Kinderheims** gemachten Geschenke und Vermächtnisse.

Jahr	Betrag der Zuwendung Mk.	Pf.	Des Gebers Name	Des Gebers Stand	Bemerkungen.
1875	150	—	Prowe, Johann	Kaufmann i. Moskau	Als Zeichen dankbarer Erinnerung an den Aufenthalt seiner Söhne in Thorn.
1872	300	—	Kaufmann Hepner'sche Erben		Beim Scheiden der Familie Hepner aus Thorn, wo dieselbe 180 Jahre ansässig gewesen, hat sie dieses Andenken gestiftet. Die jährlichen Zinsen erhalten würdige Zöglinge als Prämien (zu Weihnachten) und zwar in Form eines Sparkassenbuchs. Ein weiteres Geschenk von 600 M. ist für andere Zwecke verwendet worden.
1886	300	—	Kriewes, Oscar	Zimmermeister	Die Jahreszinsen dienen gleichfalls zur Prämiirung fleißiger Zöglinge.

Verzeichniß

der zum Besten des **städtischen Waisenhauses** gemachten Geschenke und Vermächtnisse.

Jahr	Betrag der Zuwendung Mk.	Pf.	Des Gebers Name	Des Gebers Stand	Bemerkungen.
1831	408	69	Diestel	Stadtgerichtsdirector und Justizrath	
1843	1500	—	Hepner	Kaufmann	Zu Ehren und zum Andenken des verstorbenen Oberbürgermeisters Mellin.
1853	300	—	Körner'sche Eheleute	Oberbürgermeister a. D., Geheimer Regierungsrath	Die Zinsen sollen jährlich einem fleißigen Zögling als Prämie überwiesen werden.
1854	600	—	Giraud, Fr.	Kaufmann	Das Kapital ist nach und nach von Giraud und andern Gönnern der Anstalt angesammelt worden. Die Zinsen dienen zur Weihnachts-Bescheerung der Waisenhauskinder.
1855	3000	—	Diestel'sche Eheleute	Justizdirector	
—	300	—	Krupinski	Kaufmann (Lotterie-Collecteur) u. Stadtrath	Angesammelt aus den Geschenken der Lotterie-Gewinner. Die jährlichen Zinsen sollen einem fleißigen Waisenhauszögling als Prämie überwiesen werden.
1855	300	—	Podzinski, Franz	Kämmerei-Kassen-Rendant	Die Zinsen sollen zum Unterhalt der Waisen dienen. Das Kapital darf nicht angegriffen werden, wird noch jährlich verstärkt.
—	4500	—	Von e. Ungenannten		Bestimmung vorbehalten.
—	82	05	Schmidt	Gutsbesitzer i. Richnau	Aus der Verpflichtung, die Gebäude bei der Westpr. Feuer-Societät zu versichern, bei Ablösung dieser Verpflichtung.
—	62	43	v. Wierzbicki	Gutsbes. i. Kielbasin	
—	200	—	Friedrich u. Dorothea Elisabeth geb. Osterloff-Kubit'sche Eheleute	Rendant	Die Zinsen sollen zum Unterhaltungsfond der Waisen vereinnahmt resp. verausgabt werden.
am 28. 11. 1862	150	—	Engelhardt	Kämmerei-Kassen-Rendant	Gestiftet am Tage seiner silbernen Hochzeit.
—	600	—	Weinschenck	Gutsbesitzer i. Lulkau	Als Abfindung bei der Ablösung d. Laudemiums.

Jahr	Betrag der Zuwendung Mk.	Pf.	Des Gebers Name	Stand	Bemerkungen.
—	150	—	Hepner, Samuel	Kaufmann	
—	300	—	Meißner, Eugen	Gutsbesitzer	
1875	3000	—	Mindt-Engelke'sches Vermächtniß	Apothekenbesitzer und Stadtrath	Aus den Zinsen sollen, soweit dieselben dazu reichen, neue etatsmäßige Stellen im Waisenhause creirt werden.
1878/86	300	—	Neumann, Leopold	Kaufmann	Die jährlichen Zinsen sollen einem fleißigen Waisenhauszögling zu Weihnachten als Prämie überwiesen werden.
1888	150	—	Gieldzinski, Adolf	Kaufmann	Desgl.
1889/90	2100	—	Körner, Theodor	Oberbürgermeister a. D. und Geheimer Regierungsrath	Die halben Zinsen sollen alljährlich zur Veranstaltung eines vergnügten Tages für die Zöglinge der städtischen Erziehungsanstalten (Waisenhaus und Kinderheim) verwendet, von der andern Hälfte der Zinsen soll die alljährlich zu Weihnachten an einen Zögling (Knaben oder Mädchen) des Waisenhauses zu gewährende Prämie aus der Körner'schen Prämien-Stiftung bis zur Höhe von 20 M. verstärkt werden — unbeschadet weiterer künftiger Verstärkungen beim Sinken des Geldwerthes, — der Rest der Zinsen, sowie etwa der zur Veranstaltung des Festes nicht verbrauchte Theil, soll zum Kapital geschlagen werden.
1890/91	300	—	Oberbürgermeister Wisselinck'sche Stiftung		Ueberschuß aus einer von Verehrern und Freunden des Verewigten veranstalteten Sammlung zur Bestreitung der Kosten der Errichtung eines Grabdenkmals. Die Zinsen sollen alljährlich zu Weihnachten zur Prämiirung eines Waisenhaus-Zöglings dienen.
1889/91	z. Zeit: 2750		V. Oberbürgermeister Bender in's Leben gerufen		Stiftung für entlassene Zöglinge des Waisenhauses und Kinderheims. Dieser Fonds ist gebildet aus Zuwendungen von Gönnern der Anstalten und Ueberweisung von Ueberschüssen anderer Fonds (z. B. Bau eines Kriegerdenkmals, Sedanfeier usw.). Aus der Stiftung sollen solche Unterstützungen gewährt werden, welche geeignet sind, die früheren Zöglinge in den von ihnen gewählten Lebensberufen zu fördern, oder eine freundliche Verbindung derselben mit der verlassenen Anstalt aufrecht zu erhalten.

Verwaltungs-Ordnung

für die

Waisen-Anstalten der Stadt Thorn.

Für die Waisen-Anstalten der Stadtgemeinde Thorn — das Waisenhaus und das Kinderheim — ist von uns, mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, laut Beschluß vom 28. Januar 1891, heute die folgende neue Verwaltungs-**Ordnung**, an Stelle der älteren Verwaltungs-Statuten vom 26. April 1836 und vom 26. Juli 1839, erlassen worden:

I. Allgemeines.

§ 1. Bezeichnung und geschichtliche Stellung der Anstalten.

Die Waisen-Anstalten der Stadt Thorn zerfallen in das eigentliche Waisenhaus und in das Kinderheim.

Das **Waisenhaus** ist am 1. November 1828 aus Mitteln der in der Testament- und Almosenhaltung verwalteten milden Stiftungen von der Stadt eröffnet worden. An die heutige Stelle auf der Bromberger Vorstadt wurde es am 30. September 1881 verlegt.

Das **Kinderheim** führte früher den Namen Spinn- und Spendehaus und später, seit Anfang des 19. Jahrhunderts, den Namen Armen- und Arbeitshaus. Ihren heutigen Namen erhielt die Anstalt, als sie, nach Beseitigung aller erwachsenen Häuslinge, am 1. November 1886 in das auf der Bromberger Vorstadt neu errichtete Gebäude verlegt wurde. Näheres über die Geschichte beider Anstalten findet sich in den älteren Statuten des Waisenhauses vom 26. April 1836, des Armen- und Arbeitshauses vom 26. Juli 1839 und in der anliegenden Geschichte beider Anstalten.

§ 2. Rechtliche Natur der Anstalten.

Beide Anstalten stehen, als Gemeinde-Anstalten, nach Vorschrift der Städte-Ordnung, unter der Verwaltung der städtischen Behörden.

Das Kinderheim ist eine städtische Armen-Anstalt im eigentlichen Sinne; das Waisenhaus dagegen beruht auf milden Stiftungen zu Gunsten der städtischen Waisen, welche von den städtischen Behörden zusammengefaßt worden sind.

§ 3. Stellung der Anstalten zu einander.

Beide Anstalten werden als selbstständige Stiftungen, mit besonderer Haus- und Kassen-Verwaltung, getrennt von einander gehalten; sie stehen jedoch mit ihrer inneren Verwaltung unter einer und derselben städtischen Verwaltungs-Deputation, und die Vorschriften dieser Verwaltungs-Ordnung finden auf beide Anstalten gleichmäßig Anwendung, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 4. Zweck der Anstalten. Bedingungen der Aufnahme.

Beide Anstalten sind dazu bestimmt, hülflose und verlassene Kinder zu erziehen, und zwar in erster Reihe solche, für welche die Stadt Thorn nach den Gesetzen sorgen muß, und Kinder von Thorner Bürgern. Auswärtige Kinder werden nur gegen eine vom Magistrat zu bestimmende Entschädigung aufgenommen. Ein Unterschied der Religion findet bei der Aufnahme nicht statt.

In das Waisenhaus sollen der Regel nach nur vater- und mutterlose Waisen aufgenommen werden.

Kinder hiesiger Bürger haben vor Kindern von Nichtbürgern den Vorzug.

In das Kinderheim werden Kinder ohne diese Beschränkung aufgenommen. Die aufzunehmenden Kinder sollen in der Regel das fünfte Jahr vollendet haben, und sodann die Mädchen bis nach Vollendung des fünfzehnten, die Knaben bis nach Vollendung des vierzehnten Jahres in der Anstalt verbleiben. Ausnahmen können von der Deputation aus besonderen Gründen zugelassen werden, und es können insbesondere die Kinder des Waisenhauses, wenn dies zweckmäßig erscheint, bis zum sechszehnten Jahre in der Anstalt verbleiben.

§ 5. Vermögen der Anstalten.

Das Waisenhaus erhält sich selbst, aus Geschenken (etwa 400 Mk. jährlich), aus feststehenden jährlichen Zuschüssen der Testament- und Almosenhaltung (mit 4200 Mk.) und aus (z. Z. 1337 Mk. jährlich) Zinsen des eigenen Vermögens, welches sich aus neueren Zuwendungen und aus Verwaltungs-Ueberschüssen gebildet hat. Ein jährlicher Zuschuß der Kämmerei-Kasse (628 Mk. 53 Pf.) bildet lediglich die Abfindung für eine früher übliche jährliche Hauscollecte durch Mitglieder der städtischen Behörden.

Das Kinderheim wird aus Geschenken (etwa 100 Mk. jährlich) und aus Zinsen des eigenen Vermögens (etwa 1300 Mk. jährlich), im Uebrigen aber durch Zuschüsse aus dem Armenfonds der Stadt Thorn unterhalten.

II. Verwaltungs-Behörden.

§ 6. Der Magistrat.

Der Magistrat vertritt die Anstalten nach Außen und verwaltet ihre Kapitalien im Depositorium der milden Stiftungen, ordnet auch die Verwaltung der Anstaltskassen als Nebenkassen der Stadthauptkasse. Der Magistrat hat die Verwaltungs-Ordnung nach Bedürfniß durch zweckentsprechende Anweisungen zu ergänzen, auch mindestens ein Mal im Jahre unvermuthet eine eingehende Revision jeder Anstalt

vorzunehmen und die darüber aufgenommene Verhandlung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen.

§ 7. Die Waisenhaus-Deputation.

Die innere Verwaltung der Anstalten nach Maßgabe dieser Verwaltungs-Ordnung und innerhalb der Grenzen der von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung festgestellten Anstalts-Etats besorgt, unter Aufsicht des Magistrats, die städtische Waisenhaus-Deputation. Zur Deputation gehören folgende Mitglieder:

1. Ein Magistrats-Mitglied als Vorsitzender, — in der Regel der Vorsitzende der städtischen Armen-Behörde, — welcher in Behinderungsfällen in der Regel durch den Vorsitzenden des städtischen Waisenraths vertreten wird;
2. zwei Stadtverordnete und zwei Bürgermitglieder, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden, und unter denen sich mindestens ein Mitglied des Armen-Direktoriums befinden soll;
3. die örtlich zuständigen Pfarrer der evangelischen St. Georgen-Kirche und der katholischen St. Marien-Kirche;
4. der Erziehungs-Vorsteher;
5. der Anstalts-Arzt;
6. die beiden Hausväter, jeder mit Stimmrecht in den Angelegenheiten seiner Anstalt

— zu 4—6 vom Magistrat nach Vorschrift der Städteordnung bestellt. —

§ 8. Geschäftsführung der Deputation.

Die Deputation leitet und beaufsichtigt ebensowohl die Hauswirthschaft, wie die Haltung, Erziehung und die spätere Unterbringung der Zöglinge. Sie bildet den Vorstand der Anstalt im Sinne des § 13 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875. Alle wichtigeren Verwaltungsfragen sind ihrer Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats beschließt sie ohne Rückfrage beim Magistrat.

Die Deputation hat regelmäßig vierteljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, außerordentliche Sitzungen aber nach Bedarf. Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen, welches die Namen der Anwesenden erkennen läßt und jedesmal vom Vorsitzenden und mindestens von noch zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist. Dabei sind jedesmal die auf beide Anstalten gemeinschaftlich und die auf die einzelnen Anstalten besonders bezüglichen Beschlüsse auseinander zu halten.

Schleunige Sachen kann der Vorsitzende selbstständig erledigen, muß sie alsdann aber in der nächsten Sitzung nachträglich vortragen.

§ 9. Der Hausvater.

Zur unmittelbaren Leitung jeder Anstalt wird ein verheiratheter, in der Kindererziehung erfahrener Mann von untadelhafter Führung vom Magistrat angestellt. Derselbe hat mit seiner Ehefrau, als Hausvater und Hausmutter, ebenso für die Erziehung und Beschäftigung, wie für die Bespeisung, Wartung und Pflege der Zöglinge zu sorgen.

Der Hausvater hat die äußeren, wie die inneren Verhältnisse der Anstalt sorgfältig in Obacht zu nehmen und überall auf eine Besserung, durch Schaffung neuer und nützlicher Einrichtungen hinzuwirken.

Für die Durchführung der gegebenen Vorschriften ist er in erster Linie verantwortlich. Hervortretenden Mängeln hat er, soweit als möglich, selbst abzuhelfen und nöthigenfalls die erforderlichen Anträge bei der Deputation zu stellen. Bei Gefahr im Verzuge hat er das, was erforderlich ist, sogleich auf eigene Verantwortung zu veranlassen und schleunigst eine Anzeige an den Vorsitzenden der Deputation zu richten.

Da der Hausvater seine ganze Arbeitskraft der Anstalt widmen soll, so darf er eine erwerbende Beschäftigung neben seinem Amte nur soweit treiben, als ihm dies die Deputation ausdrücklich zu Protokoll gestattet.

Insbesondere liegt es dem Hausvater ob:

1. In **persönlicher Beziehung** den Zöglingen die Eltern soweit als möglich zu ersetzen.

Es soll sein Bestreben sein, durch eifrige Fürsorge für das leibliche, geistige und sittliche Wohl der Kinder und durch ein zugleich ernstes und liebevolles Verhalten das kindliche Vertrauen der Zöglinge zu erwerben, um so die vielfach verirrten Kinder ohne Anwendung harter Zuchtmittel auf den rechten Weg zurückzuführen. Von allem unwahren und leichtsinnigen, oder gar frivolen, wie andererseits von allem finsteren, mürrischen, kopfhängerischen Wesen soll er sich und die Kinder gleichmäßig fern halten, und in den letzteren vielmehr einen gottvertrauenden, fröhlichen, wahrheitsliebenden Sinn pflegen, Verständniß und Theilnahme für alles Gute, Schöne und Nützliche wecken und Gewöhnung und Neigung zu ernster, geregelter Arbeit und zu strenger Pflichterfüllung erziehen.

2. In **sachlicher Beziehung** hat der Hausvater für die Unterhaltung der Gebäude und Inventarienstücke zu sorgen und die dazu erforderlichen Reparaturen und Ergänzungen zu veranlassen.

Sofern die Deputation nicht anders beschließt, hat er den Verkehr der Anstalt mit Handwerkern und Lieferanten zu besorgen, die erforderlichen Bestellungen mittels Bestellzettels zu machen, die Lieferungen abzunehmen, zu kontrolliren und auf den Rechnungen als vertragsmäßig und gut zu bescheinigen.

Nothwendige Reparaturen und kleine Wirthschaftsausgaben bis zum Kostenbetrage von 5 Mk. kann der Hausvater ohne Weiteres veranlassen und die Rechnungen darüber der Deputation nachträglich vorlegen. Größere Ausgaben, insbesondere alle Neueinrichtungen und Neuanschaffungen müssen vorher von der Deputation beschlossen sein und sind auch von der Deputation — oder doch von deren Vorsitzenden — auf den Rechnungen mit zu bescheinigen.

Ueber alles bewegliche Inventar der Anstalt führt der Hausvater ein genaues Verzeichniß, in welches er allen Ab- und Zugang sorgfältig einzutragen hat. Er hat sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß dieses Verzeichniß mit demjenigen des Kassenführers stimmt und ist für das Vorhandensein der Inventarienstücke verantwortlich.

Außer seinem Inventarien-Verzeichniß hat der Hausvater das Speisebuch (§ 19), das Revisionsbuch und endlich eine Abschrift des Personalbuchs der Zöglinge zu führen (§ 15).

§ 10. Der Erziehungs-Vorsteher.

Der Erziehungs-Vorsteher wird vom Magistrat aus der Zahl der im Erziehungswesen erfahrenen und in Geschäften geschickten Männer gewählt, um die Hauseltern in allen Fragen der Erziehung und der die Erziehung beeinflussenden inneren Hauswirthschaft mit Rath, und auf Wunsch auch mit der That, zu unterstützen. Er soll die Anstalten möglichst oft besuchen und von allen Vorgängen, wie von den Verhältnissen der einzelnen Kinder, eingehend Kenntniß nehmen. Die Beschäftigung und Behandlung der Kinder, die Kleidung, Lagerung, Heizung usw. sind gleichmäßig zu prüfen. Der Vorsteher hat es jedoch sorgfältig zu vermeiden, durch **Anordnungen** in die Wirksamkeit des Hausvaters einzugreifen, oder gar den Kindern gegenüber in einen Gegensatz zum Hausvater zu treten. Seine Bedenken hat er vielmehr dem Hausvater unter vier Augen mitzutheilen und nöthigenfalls der Deputation vorzutragen.

Dem Vorsteher kann ferner auch die Ausführung einzelner Beschlüsse der Deputation, welche sich nicht auf die innere Hauswirthschaft beziehen, übertragen werden.

Falls es erforderlich wird, kann für jede Anstalt ein besonderer Erziehungs-Vorsteher bestellt werden.

§ 11. Der Arzt.

Der Arzt hat die Anstalten so oft als möglich zu besuchen und sich vom Gesundheitszustande der Kinder, von der Ordnung und Sauberkeit im Hause, von der guten Beschaffenheit und der ausreichenden Menge der Speisen und der Speisevorräthe, der Kleidungsstücke, Betten usw. zu überzeugen. **Mindestens einmal in jedem Monat muß** der Arzt alle Wohn- und Arbeitszimmer der Anstalt besuchen und die sämmtlichen Kinder besehen. Der Besuch soll in der Regel kurz Vormittags stattfinden, die Besichtigung der Kinder kann auch auswärts erfolgen.

Die Revisionen sind in das im Hause befindliche Revisionsbuch zu vermerken.

Erkrankte Kinder hat der Arzt auf Ersuchen zu untersuchen, in leichten Krankheitsfällen Anordnung über die Beköstigung, Wartung und Pflege im Hause selbst zu treffen, bei schwereren Krankheiten aber die Ueberführung der Kinder in das städtische Krankenhaus zu veranlassen.

Die im Hause verordneten Recepte sind in das für jede Anstalt besonders geführte Receptenbuch einzutragen und der Apotheke des städtischen Krankenhauses zur Ausführung zuzustellen. Die Kosten sind sodann dem städtischen Krankenhause vierteljährlich zu erstatten.

§ 12. Die übrigen Mitglieder der Deputation.

Dieselben, und insbesondere die Geistlichen, haben das Recht und die Pflicht, die Anstalten zu besuchen, sich von den Verhältnissen derselben durch Augenschein zu überzeugen und bezügliche Vorstellungen an den Hausvater zu richten, oder Anträge

in der Deputation zu stellen. Dasselbe Recht hat außerdem jedes Magistratsmitglied und jeder Stadtverordnete, natürlich ohne befugt zu sein, Anordnungen zu treffen.

Das Resultat der Revision ist in dem Revisionsbuche zu vermerken, welches der Hausvater führt und jederzeit vorzulegen verpflichtet ist. Directe Anweisungen an den Hausvater zu ertheilen, sind die Deputations-Mitglieder jedoch nicht berechtigt, und sie sollen es auch sorgfältig vermeiden, vor den Kindern in einen Gegensatz zu den Hauseltern zu treten.

Die Deputirten haben ferner die bereits aus den Anstalten entlassenen, jedoch noch nicht großjährigen Zöglinge zu beobachten und ihnen nöthigenfalls behülflich zu sein. Zu dieser Aufgabe kann ein bestimmter Deputirter nöthigenfalls besonders bestellt werden, der sodann der Deputation zu berichten hat.

Die Geistlichen haben sich insbesondere von dem religiösen und sittlichen Zustand der Zöglinge Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 13. Kassen- und Büreau-Verwaltung.

Die Kassen beider Anstalten werden, als städtische Kassen, vom Magistrat nach Maßgabe der Dienstordnung für die städtischen Kassen verwaltet, bis auf Weiteres in der Nebenkasse der Kämmerei.

Die Büreau- und Acten-Verwaltung ist mit dem städtischen Büreau für die Armen-Verwaltung verbunden.

Bei der Kasse wird das Inventarien-Verzeichniß für jede Anstalt geführt, welches jährlich, vor Abschluß der Jahresrechnung, mit dem wirklich vorhandenen Bestande an Ort und Stelle zu vergleichen, wovon Abschrift der Jahresrechnung beizufügen ist, und von welchem der Hausvater ein Nebenexemplar führt.

Im Büreau befindet sich das Verzeichniß der Zöglinge, für jede Anstalt gesondert (Personalbuch, § 15), und das Protokollbuch der Deputation.

§ 14. Aufnahme der Zöglinge.

Ueber die Aufnahme der Zöglinge entscheidet in der Regel die Waisenhaus-Deputation auf Antrag des Armen-Directoriums, in besonderen Fällen aber der Magistrat selbst.

Die höchste Zahl der Aufzunehmenden wird durch die Etats der Anstalten bestimmt. Bei der Aufnahme soll möglichst dahin gestrebt werden, daß Geschwister nicht getrennt werden.

Vor der Aufnahme sind die Kinder ärztlich zu untersuchen. Erweisen sie sich hierbei als krank, so sind sie zurückzuweisen und nöthigenfalls zunächst dem städtischen Krankenhause zur Kur zu überweisen.

§ 15. Personalbuch.

Bei der Aufnahme ist jeder Zögling in ein vom Bureau für jede Anstalt besonders geführtes Verzeichniß (Personalbuch) einzutragen, welches folgende geräumige Abtheilungen (Spalten) enthält:

1. Laufende Nummer.
2. Tag der Aufnahme.
3. Vollständiger Vor- und Zuname.

4. Geburtstag.
5. Geburtsort.
6. Religion des Kindes.
7. Name und Stand des Vaters.
8. Name und Vatersname der Mutter.
9. Letzter Wohnort und event. Todestage der Eltern.
10. Ob ein Impfattest des Kindes vorgelegt ist.
11. Tag der Entlassung aus der Anstalt.
12. Führung in der Anstalt.
13. Name, Stand, Wohnort des Lehrmeisters oder der Dienstherrschaft, zu welchen das Kind gegeben ist.
14. Führung während der Lehrzeit und sonst bis zum 21. Jahre.
15. Bemerkungen.

Das Buch ist jährlich in derjenigen Deputations-Sitzung, in welcher der Anstalts-Etat berathen wird, vor Beginn dieser Berathung, sonst aber in der ersten Sitzung nach jedem 1. Januar vom Bureau vorzulegen. Es sind hierbei die einzelnen in der Anstalt befindlichen, sowie die entlassenen, aber noch nicht großjährigen Zöglinge zu besprechen, dabei die Spalten 12 und 14 des Personalbuchs, soweit als möglich, auszufüllen, und auch bei den bereits längere Zeit entlassenen Zöglingen unter „Bemerkungen" kurz einzutragen, wie ihr Schicksal sich gestaltet hat. Die Spalten 1—11 und 13 füllt das Bureau aus.

Ein zweites Exemplar des Personalbuches hat der Hausvater, in Uebereinstimmung mit demjenigen des Bureaus, zu führen.

§ 16. Wohnung, Heizung, Beleuchtung.

Die Wohn- und Arbeitsräume sind von den Schlafräumen getrennt, und in beiden die Knaben von den Mädchen gesondert. Knaben dürfen die Mädchenschlafräume nicht betreten, ebensowenig Mädchen die Schlafräume der gesunden Knaben nach Eintritt der Dunkelheit. Die Schlafräume sind im Sommer den Tag über gelüftet zu halten, im Winter mindestens eine Stunde lang nach dem Aufstehen der Zöglinge zu lüften.

Die Wohn- und Arbeitszimmer sind auf bescheidenen bürgerlichen Zuschnitt auszustatten.

Die Zimmer, Flure, Treppen werden mindestens alle acht Tage einer durchgehenden Reinigung durch Waschung unterzogen, außerdem sind sie ebenso, wie die Tische, Bänke, Schränke usw., täglich sorgfältig zu reinigen.

Ueberhaupt ist auf die größte Reinlichkeit und Ordnung im Hause zu sehen, unbeschadet der den Kindern zu ihren Arbeiten und Spielen zu lassenden Freiheit in Benutzung der Zimmer und Sachen.

Die Wohn- und Arbeitsräume sollen im Winter auf 15 Grad, die Schlafräume auf mindestens 12 Grad Reaumur erwärmt werden. Zur Controlle soll in jedem Zimmer ein Thermometer hängen.

Vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Schlafengehen, und nöthigenfalls

Morgens, vom Aufstehen bis zum Hellwerden, sind in den Arbeitszimmern die erforderlichen Lampen zum Arbeiten, Spielen, Lesen, Essen zu unterhalten. Jeder Schlafraum ist mit einer Nachtlampe zu erleuchten.

§ 17. Bekleidung der Zöglinge.

Die Bekleidung der Zöglinge ist eine gleichförmige und besteht, außer den erforderlichen Unterkleidern (Hemde, Strümpfe) und Schuhen, bei den Knaben aus kurzem Rock, Weste und Beinkleid, im Sommer aus leichtem Stoff, im Winter aus Tuch. Die Mädchen erhalten entsprechende Anzüge. Für die schmutzige Haus- und Garten-Arbeit erhalten die ältern Zöglinge außerdem einen einfachen Arbeitsanzug. Die Kleider werden von der Verwaltung geliefert. Das Nähen und Flicken derselben ist möglichst im Hause selbst zu besorgen. Die Leibwäsche wird alle Woche, die Bettwäsche alle 4 Wochen gewechselt, sofern nicht aus besonderen Gründen ein öfterer Wechsel nothwendig ist.

§ 18. Bettung der Zöglinge.

Jedes Kind erhält ein besonderes Bettstell mit Strohsack, Kopfpolster, Laken und guter wollener Decke nebst Bezug. Die Bettstellen dürfen nicht unmittelbar neben einander stehen. Jedes Kind erhält sein eigenes Waschgefäß nebst Handtuch und Seife. Kranke Kinder sind schon vor dem Erscheinen des sogleich zu benachrichtigenden Arztes in der besonderen Krankenstube sorgsam zu betten, wobei zugleich für die gehörige Wartung zu sorgen ist.

§ 19. Beköstigung der Zöglinge.

Die Beköstigung der Zöglinge besorgt der Hausvater vertragsmäßig nach den dafür besonders gegebenen Vorschriften, bezw. nach den im einzelnen Falle von der Deputation, oder vom Arzt zu ertheilenden Anweisungen, unter Beachtung der Hausordnung.

Die Gerichte der Hauptmahlzeiten sind täglich in ein jahrweise zu führendes Speisebuch einzutragen.

Die Speisen müssen sauber, schmackhaft und aus guten, gesunden Nahrungsmitteln bereitet und in einer für die Sättigung vollkommen ausreichenden Menge gereicht werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf die Sauberkeit der Speisetische und der Speisegeräthe zu richten.

§ 20. Kirche.

Die Zöglinge sind regelmäßig zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes ihres Bekenntnisses und zum Confirmanden-Unterricht anzuhalten.

Zöglinge des Waisenhauses, deren Bekenntniß nicht festzustellen ist, sollen in der evangelischen Religion erzogen werden, weil das Waisenhaus auf evangelischen Stiftungen beruht. Im Uebrigen findet kein Unterschied der Religion statt.

§ 21. Schule.

Sobald die Zöglinge das schulpflichtige Alter erreicht haben, sind sie vom Hausvater der Volksschule zuzuführen. Der Deputation bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen, insbesondere bei besonders befähigten Zöglingen, bei der städtischen Schulbehörde die unentgeltliche Aufnahme in eine gehobene Schule zu beantragen.

Der Hausvater hat auf regelmäßigen Schulbesuch und auf sorgfältige Erledigung der Schularbeiten zu achten und für die Beschaffung der Lernmittel aus der Anstaltskasse, sowie für sorgfältige Verwahrung und Erhaltung derselben zu sorgen.

§ 22. Beschäftigung der Zöglinge im Hause.

Eine die Erziehung und Ausbildung der Zöglinge fördernde Beschäftigung der Zöglinge in der schulfreien Zeit gehört zu den Hauptpflichten des Hausvaters.

Die ältern Kinder, vom zwölften Jahre ab, sind während eines Theils ihrer freien Zeit in geordneter Weise zu den in Haus und Garten vorkommenden Arbeiten heranzuziehen, und es ist hierbei dahin zu streben, daß die Kinder bis zu ihrer Entlassung mit den einzelnen Arbeiten — mit den dabei wesentlichen Materialien (z. B. Kochmaterialien, Zeugen, Brennmaterialien, den verschiedenen Bodenarten, Dung u. s. w.), wie mit den einfachsten Handgriffen und Verfahrungsweisen — einigermaßen vertraut werden.

Die Mädchen insbesondere sind von der Hausmutter in allen weiblichen Handarbeiten zu unterrichten: so im Nähen, Stricken, Waschen, Rollen, Plätten, im Kochen, Heizen, Aufwaschen u. s. w.

Bei allen aufgetragenen Arbeiten ist mit Ernst auf eine sorgfältige, pflichttreue Erledigung zu halten.

Daneben ist den Zöglingen Gelegenheit und Anleitung zu fruchtbringender Selbstbeschäftigung zu geben; zum Lesen, Schreiben, Zeichnen, Handarbeiten u. s. w.

Im Uebrigen, und besonders für die jüngeren Zöglinge, sind gute Spiele und gemeinschaftliche Unterhaltungen (namentlich im Freien) anzuregen, als: Turnen, Turnspiele, Gesellschaftsspiele, gemeinsamer Gesang schöner, den Kindern verständlicher Lieder. Mindestens zwei Mal wöchentlich sollen die Kinder im gemeinschaftlichen Gesang geübt werden.

An schulfreien Tagen und Nachmittagen sind die Zöglinge fleißig spazieren zu führen; theils zu gemeinsamen Spielen in Wald und Feld, theils zur Belehrung über wissenswerthe Dinge in Stadt und Umgegend: Straßen, Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Fabriken u. s. w.

Wenn die Jahreszeit dies gestattet, hat der Hausvater die Zöglinge regelmäßig zum Baden zu führen.

Die zur Beschäftigung der Zöglinge nothwendigen Werkzeuge (z. B. Turngeräthe, Spaten, Hacken u. s. w.), sowie die erforderlichen Spielwerkzeuge (als Bälle u. dergl.) beschafft die Verwaltung. Dieselbe unterhält auch die neben den Schulbüchern der einzelnen Kinder im Hause vorhandene Sammlung guter Bücher zur Belehrung und Unterhaltung, woraus insbesondere an Winterabenden die älteren Zöglinge vorlesen sollen.

Die Verwaltungs-Deputation hat im Uebrigen das Recht, unbeschadet der Verpflichtungen des Hausvaters, für einzelne bestimmte Arbeitszweige besondere Lehrer anzunehmen und zu diesem Zwecke auch über die Anstaltsgärten, sowie über die nicht zur Wohnung des Hausvaters selbst gehörigen Anstaltsräume nach Belieben zu verfügen.

§ 23. Hausordnung.

1. Die Kinder erheben sich im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr. Nachdem sie sich gewaschen und ihre Kleider gereinigt haben, werden sie von den Hauseltern auf Ordnung und Reinlichkeit besichtigt; dann versammeln sie sich zum Frühstück. Vor diesem wird abwechselnd von einem der älteren Kinder ein Morgengebet, oder passendes Lied laut vorgelesen, oder auswendig hergesagt.

Die Betten sind alsbald nach dem Aufstehen durch die älteren Kinder zu ordnen. Nach dem Frühstück werden die Schlafzimmer von Dienstmädchen, mit Unterstützung der älteren Mädchen, gereinigt.

2. Während die Schule von den schulpflichtigen Kindern besucht wird, sind die noch nicht schulpflichtigen durch Spiele, Erzählungen u. s. w. zu beschäftigen. Die bereits aus der Schule entlassenen Zöglinge werden zu Haus- und Wirtschaftsarbeiten angestellt.

3. Um 12 Uhr wird gemeinschaftlich das Mittagessen eingenommen. Vor und nach demselben ist ein kurzes Gebet zu sprechen.

4. Nach dem Essen werden die Tischgeräthe durch die älteren Kinder gereinigt. Im Uebrigen haben die Kinder bis 2 Uhr Freistunden.

5. Während der Nachmittagsschulstunden wird es wie zu 2 gehalten.

6. Nach dem Vesperbrod ist eine freie Stunde — bis 5 Uhr — zu gewähren; dann werden die Schularbeiten gemacht und wiederholt; zwei Mal in der Woche wird Gesangsunterricht gegeben, und es werden sonst, je nach der Jahreszeit, Beschäftigungen für die größeren und Spiele für die kleineren Kinder gewählt.

7. Um 7 Uhr wird zu Abend gegessen. Danach wird etwas vorgelesen oder erzählt, oder gemeinschaftlich gesungen.

8. Um 8 Uhr wird gemeinschaftlich das Abendgebet gesprochen, worauf sich die Kinder zu Bett begeben.

9. Mittwoch und Sonnabend Nachmittags werden die Kinder bei günstigem Wetter von dem Waisenvater spazieren geführt, andernfalls zu gemeinsamen Spielen, Gesängen u. s. w. angehalten.

10. Sonntags werden die Kinder am Vormittag in die Kirche geschickt, wobei die im Gesange geübteren am Chorgesang theilnehmen.

11. Die drei Hauptmahlzeiten werden von den Knaben und Mädchen in einem und demselben Zimmer — doch an besonderen Tischen — in Anwesenheit des Hausvaters oder der Hausmutter eingenommen. Zur Aufsicht werden außerdem ein tischältester Knabe und ein tischältestes Mädchen vom Hausvater bestellt.

12. Für jeden Schlafraum ist ein stubenältestes Kind zu bestellen, welches die Aufsicht im Raum, in Vertretung der Hauseltern hat, und auf Ordnung sieht. Die Aufsicht über die Heizung und Beleuchtung haben jedoch die Hauseltern selbst, mit Hülfe des Dienstmädchens, zu üben.

13. Die Kinder sind der väterlichen Zucht der Hauseltern unterworfen. Schläge mit der Hand sind jedoch verboten, vielmehr soll eine etwa nothwendige Züchtigung nur in einigen leichten Schlägen, bei Kindern bis zu 10 Jahren mit

einer gebundenen Ruthe aus Reisern, bei Kindern über 10 Jahre mit einem dürren Röhrchen, bestehen. In allen erheblichen Disciplinarfällen ist von der Züchtigung dem Erziehungs-Vorsteher Anzeige zu machen.

Das Bestreben der Hauseltern soll dahin gehen, körperliche Züchtigungen ganz auszuschließen und auf die Zöglinge vielmehr durch ernste und zugleich liebevolle Zurechtweisungen zu wirken.

§ 24. Entlassung und Unterbringung der Zöglinge.

Ueber die Entlassung der Zöglinge beschließt in Gemäßheit des § 4, letzter Absatz, die Waisenhaus-Deputation.

In der Regel sollen die Knaben als Lehrlinge zu ehrenwerthen und geschickten Handwerksmeistern oder Kaufleuten, die Mädchen dagegen als Hausmädchen zu anständigen Familien gegeben werden.

Nöthigenfalls sind entsprechende Aufforderungen in den Zeitungen zu erlassen. Bei Auswahl der Stellen ist insbesondere auch darauf zu sehen, ob die Zöglinge in der neuen Stelle eine gute, förderliche Behandlung und ein gutes Beispiel in der Lebensführung zu erwarten haben.

Mit den Lehrherren ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen und darin die Lehrzeit zu bedingen. Der Lehrling erhält von der Anstalt einen Sommer- und einen Winteranzug, ein Paar Stiefel und drei Hemden mit. Nach Beendigung der Lehrzeit ist ihm ein Gesellen-Anzug vom Lehrherrn auszubedingen.

Den in den Hausdienst gehenden Zöglingen ist ein angemessener Lohn und freie Station im Hause des Dienstherrn auszubedingen.

Kranke Kinder, die sich nicht selbst unterhalten können, sind nach Erreichung des höchsten Anstalts-Alters nöthigenfalls mit Hülfe der Armenbehörde zweckentsprechend unterzubringen.

Die den Zöglingen in der Anstalt gewährten Geld-Prämien sollen in der Regel erst bei Erreichung der Großjährigkeit — oder wenn es sonst den Zöglingen besonders förderlich ist — ausgezahlt werden. Zur Deckung etwaiger Aufwendungen an Armen- oder Kurkosten dürfen diese Prämien in keinem Falle verwendet werden, vielmehr stehen dieselben bis zur Auszahlung zur Verfügung der Deputation, und sie sind inzwischen bei der Sparkasse zu belegen.

§ 25. Fürsorge für die Zöglinge nach der Entlassung.

Die Deputation behält die ihr nach § 13 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zustehenden Rechte und Pflichten gegenüber den Zöglingen bis zu deren Großjährigkeit. Demgemäß hat die Deputation die Zöglinge auch nach deren Entlassung aus der Anstalt in Obacht zu nehmen, ihnen mit Rath und That beizustehen, sie in ihrem Verhältnisse den Lehrmeistern oder Dienstherren gegenüber zu vertreten, nöthigenfalls auch in ihrer Führung zurechtzuweisen.

Zu diesem Behufe hat die Deputation einzelnen ihrer Mitglieder (auch dem Rendanten, Hausvater, den Geistlichen u. s. w.) bestimmte entlassene Zöglinge zur besondern laufenden Aufsicht zu überweisen und dies den Zöglingen, sowie den

Dienst- und Lehrherren bekannt zu machen. Die so Deputirten haben von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle und durch Rückfragen Erkundigungen über den früheren Zögling einzuziehen und darüber der Deputation jährlich zu berichten.

Die entlassenen Zöglinge haben bis zur erlangten Großjährigkeit dem Magistrat jährlich eine schriftliche Mittheilung über ihr Ergehen einzureichen.

Thorn, den 16. März 1888.

Der Magistrat.

gez. G. Bender.

Bestimmungen

betreffend die Verwaltung des im Depositorium der Stadt befindlichen Stiftungs-Kapitals zur Förderung der aus dem städtischen Waisenhause und aus dem städtischen Kinderheim entlassenen Kinder.

§ 1.

Ueber die Verwendung der Stiftungs-Einkünfte beschließt die Waisenhaus-Deputation.

§ 2.

Aus der Stiftung sollen nur solche Unterstützungen gewährt werden, welche geeignet sind, die früheren Zöglinge der städtischen Erziehungs-Anstalten in den von ihnen gewählten Lebensberufen zu fördern, oder eine freundliche Verbindung der ehemaligen Zöglinge mit der verlassenen Anstalt aufrecht zu erhalten.

§ 3.

Ausgeschlossen sind alle diejenigen Ausgaben, zu deren Bestreitung eine rechtliche oder satzungsmäßige Verpflichtung für die Armenbehörde, oder für die Anstalts-Verwaltungen besteht.

Thorn, den 26. April 1889.

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten-Versammlung.
gezz. G. Bender. Engelhardt. Schustehrus.	gez. Boethke.